Die parlamentarische Redefreiheit der Reichstagsabgeordneten auf Grund des Art. 30 der Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Paul Madsack

Referendar in Hannover.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546827_0123

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Die parlamentarische Redefreiheit der Reichstagsabgeordneten (Art. 30 RV.).

Einleitung.

Abgrenzung des Themas 1

I. Historischer Teil.

1. Das englische Recht 3
2. Das französische Recht 7
3. Das belgische Recht 12
4. Das deutsche Recht 13

II. Dogmatischer Teil.

A. Gibt es eine von positiver Satzung unabhängige parlamentarische Redefreiheit auf Grund konsequenten Rechts?

1. Die subjektive Verbrechensunfähigkeit der Abgeordneten als solcher.
   a) Die ältere Lehre 19
   b) Die moderne Lehre
      aa) Die allgemeine Natur der Volksvertretung . . 24
      bb) Die Stellung der Volksvertreter zum Volke . 26
      cc) Die Stellung der Volksvertretung innerhalb des Staates 29
2. Unverantwortlichkeit auf Grund des Mangels eines objektiven Momentes des Verbrechensbegriffes: Das Berufsrecht der Abgeordneten 33

Seite

B. Die juristische Natur des in Art. 30 RV. statuierten Privilegs.

1. Parlamentarische Redefreiheit als subjektives oder objektives Recht 37
2. Natur der Befreiung vom Strafgesetz 42

III. Besonderer Teil.

Die Auslegung des Art. 30 RV.

1. Zeitliche und persönliche Begrenzung des Privilegs . . . 48
2. Das verantwortungsfreie Tun.
   a) Abstimmungen und Äußerungen 51
   b) Ausübung des Berufes 55
   c) Die von einem Reichstagsabgeordneten begangene Anstiftung 58
   d) Die Kompetenzüberschreitung des Reichstags 61
3. Der Umfang der Verantwortungsfreiheit.
   a) Das Verbot der gerichtlichen Verfolgung 62
   b) Verbot der disziplinarischen Verfolgung 65
   c) Das Verbot der sonstigen Verantwortlichmachung . . 67
4. Inwieweit unterliegen die beruflichen Äußerungen der Reichstagsabgeordneten der Kognition der Gerichte? 69
5. Die Zeugnispflicht der Reichstagsabgeordneten 75

Schluß.

Enthält Art. 27 RV. eine Beschränkung der Redefreiheit? 79

Literaturverzeichnis.

Anonymus, Die sogen. Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten, ihre Verantwortlichkeit für gesetzwidrige Äußerungen in der Kammer und ihr Schutz gegen das Einschreiten der Gerichte wegen anderer Verbrechen und Vergehen, aus den Institutionen aller nach dem Repräsentativsystem verfaßten Staaten entwickelt. Gießen 1853.

Altsmann, Zur Auslegung des Art. 30 RV. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 1 S. 589—594.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Berlin 1901.

Arndt, Die Verfassung des Deutschen Reichs. Kommentar. 3. Aufl. Berlin 1907.

Arndt, Preußische Verfassungsurkunde. Kommentar. 5. Aufl. Berlin 1904.

v. Bar, Die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen mit besonderer Beziehung auf Preußen. Leipzig 1868.

Binding, Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. Leipzig 1885.

Bornhak, Allgemeine Staatslehre. 2. Aufl. Berlin 1909.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Bd. 1 u. 2. Freiburg i. B. 1888.

Fischel, Die Verfassung Englands. 2. Aufl. Berlin 1864.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5.—7. Aufl. Tübingen 1908.

Fuld, Die strafrechtliche Immunität der Mitglieder des Deutschen Reichstags. Im Gerichtssaal Bd. 35 S. 529 ff.

Fuld, Die Immunität der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 4 S. 341—376.

Fuld, Die Zeugnisverweigerung der Reichstagsmitglieder wegen einer in Ausübung ihres Berufes getanen Äußerung. In den Annalen des Deutschen Reichs Jahrg. 1888 S. 6—21.

Gerau, Können in den deutschen konstitutionellen Monarchien die Mitglieder ständiger Kammern wegen gesetzwidriger Äußerungen vor den Gerichten des Landes zur Verantwortung gezogen werden? In der Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß Neue Folge Bd. 1 S. 1—46.

v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. Leipzig 1880.

Gierke, Die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien. In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 30 S. 265—335.

Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. 2. Ausgabe. Breslau 1902.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

Gneist, Englische Verfassungsgeschichte. Berlin 1882.

Haenel, Deutsches Staatsrecht. Leipzig 1892.

Hatschek, Englisches Staatsrecht. Bd. 1. Tübingen 1905.

Heinze, Die Straflosigkeit parlamentarischer Rechtsverletzungen. Stuttgart 1879.

Herrmann, über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung. Im Archiv des Kriminalrechts Jahrg. 1853 1. Stück S. 341 ff.

Hubrich, Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin. Berlin 1889.

Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. Tübingen 1905.

Jellinek, Das Recht des modernen Staates. Bd. 1. 2. Aufl. Berlin 1905.

Kleinfeller, Amtsrechte, Amts- und Dienstpflichten, Privilegien. In der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts allgem. Teil Bd. 1 S. 269—348.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bd. 1 u. 2. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901.

Lewald, Steht den Mitgliedern des Reichstags wegen der in Ausübung ihres Berufs getanen Äußerungen ein Recht zur Zeugnisverweigerung zu? Im Gerichtssaal Bd. 39 S. 54 ff.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16./17. Aufl. Berlin 1908.

Lukas, Die rechtliche Stellung des Parlaments. Graz 1901.

May, Das englische Parlament und sein Verfahren. Übersetzt von Oppenheim. 3. Aufl. Leipzig 1888.

Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht. Bd. 1 u. 2. Leipzig 1895.

Merkel, Juristische Enzyklopädie. 3. Aufl. Berlin 1904.

Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Bearbeitet von Anschütz. 6. Aufl. Berlin 1905.

v. Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 2. Aufl. Tübingen 1846.

v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Bd. 1. Tübingen 1860.

v. Mohl, Kritische Erörterungen über Ordnung und Gewohnheiten des Deutschen Reiches. In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 31 S. 39—113.

Moniteur, Collection complette du Moniteur universel de Paris II. Milan 1802.

Montesquieu, De l'esprit des Lois, Première Partie. Genève MDCCXLIX.

v. Muralt, Die parlamentarische Immunität in Deutschland und in der Schweiz. Zürich 1902.

Müller-Meiningen, Die Immunität der Reichstagsabgeordneten. In den Annalen des Deutschen Reichs Jahrg. 1906 S. 641—661.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 1 8. Aufl. Berlin 1908.

Perels, Das autonome Reichstagsrecht. Berlin 1903.

Poudra et Pierre, Traité Pratique de Droit Parlementaire. 4. Aufl. (ohne Jahreszahl.)

Regelsberger, Pandekten. Bd. 1. Leipzig 1893.

Rehm, Allgemeine Staatslehre. Freiburg i. B., Leipzig und Tübingen 1899.

Rieker, Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung. Leipzig 1893.

v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. In 5. Aufl. neu bearbeitet von Zorn. Leipzig 1899.

Rousseau, J. J., Oeuvres politiques. Paris 1821.

Sontag, Der besondere Schutz der Mitglieder des Deutschen Reichstags und der deutschen Landtage gegen Strafverfolgung und Verhaftung. Breslau 1895.

Schleiden, Die Disziplinar- und Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen über ihre Mitglieder. Bd. 1 u. 2. Berlin 1879.

Schubert, Die Verfassungsurkunden und Grundsätze der Staaten Europas, der nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens. Bd. 1. Königsberg 1848.

Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. 1. Leipzig 1881.

Schulze, Das preußische Staatsrecht. 2. Aufl. Berlin 1888.

Seidler, Die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper nach österreichischem Recht. Leipzig und Wien 1891.

Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Freiburg i. B. und Leipzig 1897.

Seydel, Der Deutsche Reichstag. In den Annalen des Deutschen Reichs Jahrg. 1880 S. 352—432.

Wallich, Die durch § 11 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs den Parlamentariern gewährleistete Immunität in staatsrechtlicher Beziehung. Diss. Berlin 1907.

Zachariä, K. S., Sind in den deutschen konstitutionellen Monarchien die Gerichte befugt, über Klagen zu entscheiden, welche von ihnen wegen gesetzwidriger Äußerungen eines Mitgliedes der I. oder II. Kammer erhoben werden? Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 17 S. 173—213.

Zimmermann, Die parlamentarische Redefreiheit und der Schutz Dritter gegen den Mißbrauch derselben. In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1907 63. Jahrg. Heft 3 S. 322 ff.

Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 2. Aufl. Berlin 1895.

Zorn, Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs. Kommentar. Berlin 1895.

Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. Bd. 2. 4. Aufl.

Einleitung.

Der Schutz, der den Mitgliedern der Parlamente in den verschiedenen Staaten gewährt worden ist, war im Laufe der Zeiten vielfachem Wechsel und mannigfaltiger Umgestaltung unterworfen.

Die Grundgedanken aber, welche zu einem besonderen Schutze der Parlamentsmitglieder geführt haben, sind in der Hauptsache, seitdem es Parlamente gibt, immer dieselben gewesen.

Die Mitglieder der Volksvertretung sollen sich möglichst unbeschränkt durch irgendwelche Rücksichten bewegen, sie sollen ihren Beruf ausüben, wie es in erster Linie ihre Pflicht und ihr Gewissen ihnen vorschreibt, und dabei nicht zu fürchten brauchen, daß man sie deswegen zur Rechenschaft zieht. Der Regierung andererseits soll die Möglichkeit genommen werden, einen mißliebigen Abgeordneten von der Stätte, wo er sein Amt ausübt, fernzuhalten oder sich seiner in anderer Weise zu entledigen.

Der Erreichung dieses doppelten Zweckes entspricht naturgemäß die Einteilung des Schutzes der Abgeordneten in zwei besondere Arten desselben, in den außerberuflichen und den beruflichen Schutz.

Demgemäß hat auch die Reichsverfassung eine doppelte Privilegierung der Reichstagsabgeordneten vorgesehen. Im Art. 30 RV. wird der Reichstagsabgeordnete geschützt wegen der Abstimmungen und in Ausübung des Berufs getanen Äußerungen. In Art. 31 RV. wird der Abgeordnete außerberuflich vor einer Untersuchung oder Verhaftung wegen einer strafbaren Handlung geschützt.

Das im Art. 30 statuierte Privileg ist insofern weitergehend, als der darin gewährte Schutz ein unbedingter ist, während der Schutz des Art. 31 nur nach Maßgabe des Willens des Reichstages eintritt und sich nur auf die Zeit der Sitzungsperiode bezieht.

Die folgenden Erörterungen beschäftigen sich lediglich mit dem in Art. 30 RV. statuierten Privileg der parlamentarischen Redefreiheit.

I. Historischer Teil.

Da die parlamentarische Redefreiheit sich historisch allmählich herausgebildet hat, und die positiven Vorschriften unseres Reichsrechtes zum großen Teil auf außerdeutsches Recht zurückzuführen sind, so ist zunächst ein historischer Überblick vorauszuschicken.

1. Das englische Recht.

In England, wo es zuerst ein Parlament gegeben hat, ist naturgemäß auch zuerst die parlamentarische Redefreiheit anerkannt worden, denn „Redefreiheit ist ein wesentliches Recht einer jeden freien Versammlung, eines jeden Parlamentes".[1])

Die Privilegien des Parlamentes in England beruhen ursprünglich nicht auf besonderer Anerkennung, sondern allein auf abstrakten Prinzipien und dem alten Recht und Brauch des Parlamentes;[2]) sie sind zurückzuführen auf die ursprüngliche Auffassung des Parlamentes als eines Gerichtshofes und des parlamentarischen Ver-

---

[1]) May S. 115.

[2]) May S. 72.

fahrens als eines Prozeßverfahrens.[1]) Die Privilegien standen in ihrer Hauptmasse dem Einzelmitgliede zu, weil jeder Gerichtshof sie für seine Mitglieder ebenfalls in Anspruch nehmen konnte. Es ist dasselbe Rechtsprivileg, welches durch die Gewohnheitsrechte des Landes den Richtern zustand, solange sie auf dem Wege zum Gerichtshof waren, von dort zurückkehrten und während der Gerichtshof tagte. Das spezielle Privileg der Redefreiheit ergab sich nach dem Muster der Immunität überhaupt als die Folgerung desselben.[2])

Die parlamentarische Redefreiheit hat aber trotzdem dem englischen Parlamente nicht von Anfang an zugestanden und ist im Verlaufe des jahrhundertelangen erbitterten Kampfes zwischen Krone und Parlament mehrfachem Wechsel ausgesetzt gewesen.

Zahlreich sind die Fälle, in denen Parlamentsmitglieder wegen mißliebiger Reden und Anträge verfolgt, in den Tower gesetzt und sogar zum Tode verurteilt wurden. Es seien nur erwähnt der Fall des Haxey im Jahre 1397 (Haxey wurde wegen Einbringung einer Bill, welche bezweckte, die Last der königlichen Hofhaltung zu mindern, als Hochverräter verurteilt)[3]) sowie der Fall Strode im Jahre 1512 (Strode wurde vor dem Stannary Gerichtshof angeklagt, weil er gewisse Bills in betreff der

---

[1]) Hatschek Bd. 1 S. 239, 370, 371.

[2]) Hatschek Bd. 1 S. 420, 421.

[3]) vgl. May S. 116.

Zinngräber in Cornwall eingebracht hatte, und zu Geldbuße und Freiheitsstrafe verurteilt).[1])

Fast in allen Fällen wurde aber nachträglich festgestellt, daß die Verfolgungen und Verurteilungen wider Recht und Brauch des Parlamentes geschehen seien, und so indirekt das Privileg als zu Recht bestehend anerkannt.[2])

Trotz der im Prinzip bei diesen Gelegenheiten anerkannten Redefreiheit der Parlamentsmitglieder war man im einzelnen doch wieder nicht klar darüber, wie weit der Umfang des Privilegs reichte; je nachdem die Machtverhältnisse zwischen der Krone und dem Parlament schwankten, wurden auch die Privilegien der Parlamentsmitglieder mehr oder weniger eingeschränkt. Noch 1593 unter der Königin Elisabeth erhielt der Sprecher des Unterhauses auf seine Bitte um Gewährung der Redefreiheit die Antwort: Freiheit der Rede sei gewährt, das Privileg bestände aber im Ja- und Neinsagen.[3])

Auf diese Zeit des vorübergehenden Niederganges der Macht des Parlamentes folgte bald wieder ein entgegengesetzter Umschwung, und als Karl I. im Jahre 1642 versuchte, fünf Mitglieder der Opposition im Unterhause zu verhaften, gab dies den Anstoß zum offenen Aufruhr in London. In der Folgezeit erstarkte das Parlament immer mehr, und als Jakob II. es versuchte, die Ver-

---

[1]) vgl. May S. 116 u. 117.

[2]) vgl. bezüglich des Falles Strode Gneist S. 484.

[3]) vgl. Fischel S. 365; Hatschek Bd. 1 S. 424.

fassung umzustürzen, da berief das Parlament aus eigener Machtvollkommenheit für Jakob II. in William III. einen Nachfolger, von dem es sich zuvor seine Rechte in 13 von ihm selbst aufgestellten Grundsätzen, der Bill of rights, bestätigen ließ.

In dieser Bill of rights ist im Art. 9 auch die Redefreiheit endgültig festgesetzt worden. Art. 9 lautet: That the Freedom of speech and Debates or Procedings in Parlyament ought not be impeached or questioned in any Court or Place out of Parlyament.[1])

Dies ist bis zum heutigen Tage in England geltendes Recht. Alles was im Parlament, und zwar nicht nur in der Versammlung selbst, sondern überhaupt während der Tagung in seinem Gebäude begangen wird, existiert für die staatliche Rechtspflege nicht.

Es handelt sich also, wie schon der Wortlaut des Art. 9 der Bill of rights besagt, nicht um ein persönliches Privileg der einzelnen Parlamentsmitglieder, sondern um ein objektives Privileg des in der Kammer gesprochenen Wortes.

Als Ersatz der Straffreiheit der Parlamentsmitglieder findet sich überall die Disziplin des Parlamentes selbst.

In England steht nun dem Parlamente außer der

---

[1]) Gneist S. 615 übersetzt die Stelle: daß die Freiheit der Rede und der Debatten oder Verhandlungen im Parlament nicht unter Anklage oder in Frage gestellt werden soll bei irgendeiner Behörde oder an irgendeinem anderen Orte außer dem Parlament.

Disziplin über seine Mitglieder auch ganz allgemein die Aufgabe der Wahrung der eigenen Würde und des eigenen Ansehens zu, und es ist zu diesem Behufe mit der Gewalt ausgestattet, wegen „Contempt of Court“ unmittelbar richtend und strafend einzugreifen.[1])

Trotzdem darf man das Sonderrecht der Parlamentsmitglieder nicht lediglich als ein Gerichtsstandsprivileg auffassen,[2]) sondern muß grundsätzlich unterscheiden zwischen der Strafgewalt, welche dem Parlament über Nichtmitglieder zusteht, und der Disziplinargewalt, welche das Ober- und Unterhaus über seine Mitglieder ausübt.[3])

Was im besonderen die Disziplinargewalt des Unterhauses bezüglich der Ordnung der Debatte anbetrifft, so geht diese bis zur Ausstoßung des Mitgliedes.[4])

2. Das französische Recht.

In Frankreich ist nicht gleichermaßen eine allmählich historisch sich fortentwickelnde Ausbildung der Parlamentsprivilegien zu verzeichnen wie in England.

Die französische Revolution von 1789 setzt derartig elementar und unmittelbar ein, daß sie die natürliche Fortentwicklung des politischen Lebens zerreißt und die früheren Verfassungszustände so vollständig verschwinden

[1]) vgl. Hatschek Bd. 1 S. 369; May S. 73.

[2]) So Schwedler S. 3; vgl. auch Seidler S. 34.

[3]) vgl. Hubrich S. 28 und Hatschek Bd. 1 S. 369 u. 384.

[4]) Hatschek Bd. 1 S. 385. (Trotzdem wird die Mitgliedschaft bei Wiederwahl anerkannt; vgl. May S. 64ff.)

läßt, daß für die politische Gestaltung des Staates die englische und die nordamerikanische Verfassung bessere Aufschlüsse gewährt als die frühere französische.[1])

Dementsprechend setzt auch die Geschichte der parlamentarischen Redefreiheit nahezu unmittelbar mit der Revolution ein.

Die erste feierliche Proklamierung von Privilegien der Abgeordneten erfolgte in der séance royale der Assemblée nationale v. 23. 6. 1789. In unmittelbarem Anschlusse an die denkwürdigen Worte Mirabeaus in jener Sitzung: „Car nous ne quitterons nos places que par la puissance des bayonettes“[2]) erklärte die Versammlung die Unverletzlichkeit ihrer Mitglieder. Der Anfang jener bekannten Resolution lautete: L'Assemblée nationale déclare que la personne de chacun des députés est inviolable usw.[3]) Aus diesem Grundsatz ergab sich ohne weiteres auch die parlamentarische Redefreiheit, an der das französische Recht bis zum heutigen Tage festgehalten hat.

Die jetzige parlamentarische Redefreiheit in Frankreich beruht auf dem Art. 13 des Verfassungsgesetzes vom 16. 7. 1875, welcher lautet:

> Aucun membre de l'une ou de l'autre Chambre ne peut être poursuivi ou recherché à l'occasion

---

[1]) Schubert Bd. 1 S. 328.

[2]) Moniteur S. 115.

[3]) vgl. Poudra u. Pierre S. 60 Nr. 112.

des opinions ou votes émis par lui dans l'exercice de ses fonctions.[1])

Weit wichtiger als die tatsächliche Statuierung des Privilegs sind für eine historische Darstellung aber die Theorien, die der Anerkennung desselben zugrunde lagen, und zwar aus dem Grunde, weil sie auch über die Grenzen Frankreichs hinaus für die praktische Ausgestaltung des Staatsrechts der übrigen kontinentalen Staaten Bedeutung gehabt haben.

In Betracht kommen die Lehre Montesquieus von der Teilung der Gewalten, die Lehre Rousseaus von der Volkssouveränität und die Lehre von der Volksvertretung als der juristischen Repräsentanz des Volkes.

Die einschneidendste Wirkung hatte die Lehre Montesquieus. Das Ziel der Lehre Montesquieus ist, die Prinzipien einer Staatsverfassung darzulegen, in der die Freiheit des einzelnen sichergestellt ist gegen die Willkür des Inhabers der Staatsgewalt. Diesen Zweck will Montesquieu erlangen durch die Teilung der Staatsgewalt in eine gesetzgebende, eine ausführende und eine richterliche Gewalt und durch vollständige Gleichstellung und Unabhängigkeit dieser drei Gewalten.[2])

Jede der drei Tätigkeiten der Staatsgewalt soll an eine verschiedene Persönlichkeit übertragen und jede dieser

---

[1]) vgl. Poudra u. Pierre S. 66 Nr. 125.

[2]) Montesquieu Liv. XI Chap. VI p. 153: „Il n'y a point encore de liberté si la puissance de juger n'est pas séparée de la puissance législative et de l'exécutrice".

Personen wieder in ihrem Tätigkeitskreise völlig unabhängig von den beiden anderen gestellt werden. Dem König soll die ausübende Gewalt, den Untertanen die gesetzgebende übertragen werden.[1])

Montesquieu selber erwähnt nun allerdings die Privilegien der Volksvertreter nicht besonders, eine allgemeine Immunität der Volksvertreter und im besonderen auch die parlamentarische Redefreiheit ergibt sich aber als notwendige Konsequenz der Trennung der drei Gewalten in der von Montesquieu geforderten Weise in Verbindung mit der Lehre von der Volksvertretung als der Repräsentantin des gesamten Volkes.

Diese letztere Lehre, welche von Montesquieu erneuert und weiter ausgebildet wurde,[2]) erklärte, daß die an sich einer Gesamtheit zustehenden Rechte durch eine Repräsentantenversammlung ausgeübt werden könne, und daß ein gehöriger Versammlungsakt der Repräsentanten genau dieselbe rechtliche Bedeutung habe, welche ein gehöriger Versammlungsakt aller gehabt haben würde.[3])

Montesquieu lehrte in dieser Beziehung, daß die gesetzgebende Gewalt an sich von dem Volke in seiner Gesamtheit gehandhabt werden sollte: „Il faudroit que

---

[1]) Für die Wahrung des Grundsatzes ist eine vollkommene Trennung der Gewalten im Sinne einer glatten Aufteilung nicht erforderlich, trotzdem wird das Gegenteil vielfach angenommen. Vgl. darüber Otto Mayer Bd. 1 S. 68, 69.

[2]) vgl. Gierke, Althusius S. 221.

[3]) vgl. Gierke, Althusius S. 212.

le Peuple en corps eût la puissance législative";[3]) da aber dieses aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht anginge, so müßten für das Volk die Repräsentanten handeln: „Il faut que le Peuple fasse par ses Représentants tout ce qu'il ne peut faire par lui-même".[4])

Sind sonach die Einzelmitglieder die juristischen Vertreter des Volkes, dann haben sie auch in der Ausübung der ihnen übertragenen Rechte dieselbe Stellung, welche dem repräsentierten Volke zukommt, und kommt diesem die gesetzgebende Gewalt und in dieser Stellung die Unabhängigkeit von den anderen Gewalten zu, so kommt auch dem einzelnen Volksvertreter das gleiche zustatten.

Im Gegensatz zu Montesquieu verwarf Rousseau schlechthin das Repräsentativprinzip,[5]) gelangte aber im Resultat bezüglich der Privilegien der Volksvertreter zu demselben Ergebnis wie Montesquieu.

Rousseau knüpfte an die schon dem Althusius bekannte Lehre von der Volkssouveränität an[6]) und lehrte, daß die in der Souveränität enthaltenen Begriffe der Heiligkeit und Unverletzlichkeit unmittelbar dem Volke zukämen. Auch der Ausübung nach könnten die Rechte des Volkes nicht übertragen werden, sondern sie ständen vielmehr jedem einzelnen Individuum zu, sofern dasselbe

---

[3]) vgl. Montesquieu Liv. XI Chap. VI p. 156.

[4]) Montesquieu Liv. XI Chap. VI p. 156.

[5]) Gierke, Althusius S. 222.

[6]) vgl. ebenda.

als Glied der „en corps souverain“ versammelten Individuengesamtheit tätig werde: „A l'instant que le peuple est légitimement assemblée en corps souverain . . . la personne du dernier citoyen est sacrée et inviolable“.[1])

Aus dieser Lehre ergab sich ebenfalls ohne weiteres eine vollkommene Redefreiheit.

Auch den französischen Kammern stehen Disziplinarmittel gegen Ausschreitungen der Abgeordneten zur Verfügung. Das Reglement der Deputiertenkammer nennt im Art. 117 folgende Maßregeln[2]):

1. le rappel à l'ordre;
2. le rappel à l'ordre avec inscription au procès verbal;
3. la censure;
4. la censure avec exclusion temporaire du lieu des séances.

Das Senatsreglement kennt dieselben Maßregeln mit Ausnahme der Nr. 2.[3])

3. Das belgische Recht.

Die belgische Verfassung wurde um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts als die vollkommenste und zugleich konsequenteste konstitutionell monarchische Staatsform angesehen; sie hat auf alle seit dieser Zeit entstandenen

---

[1]) Rousseau, Oeuvres politiques Tome II p. 186.

[2]) vgl. Poudra u. Pierre Nr. 890 S. 459.

[3]) vgl. Poudra u. Pierre Nr. 894.

Staatsverfassungen einen mehr oder minder großen Einfluß geübt.

In Belgien wurden die Ideen der Volkssouveränität, der Volksrepräsentanz und der Teilung der Gewalten im Anschluß an die französischen Lehren rezipiert. So bringt Art. 25 der Verfassung v. 7. 2. 1831 das Prinzip der Volkssouveränität in dem Satze zum Ausdruck: Tous les pouvoirs émanent de la nation. Es wurde demnach für die Volksvertretung eine unbeschränkte Redefreiheit anerkannt, und zwar auf Grund konsequenten Rechtes. Lediglich bestätigend fand diese ihren Ausdruck im Art. 44, welcher folgendermaßen lautet: Aucun membre de l'une ou de l'autre chambre ne peut être poursuivi ou recherché à l'occasion des opinions et votes émis par lui dans l'exercice de ses fonctions.

An Disziplinarstrafmitteln kennt das belgische Recht ähnliche wie das französische. Eine Verschärfung derselben gegen früher hat am 29. 1. 1897 stattgefunden, indem seit dieser Zeit sowohl der Verweis mit Eintragung in das Sitzungsprotokoll wie auch zeitweiser Ausschluß von den Sitzungen zulässig ist.[1])

4. Das deutsche Recht.

Auch in Deutschland kann man keine zusammenhängende historische Entwicklung und allmähliche Ausbildung der Privilegien der Volksvertreter verfolgen.

---

[1]) vgl. Hubrich S. 402/03.

Eine „Unverletzlichkeit" der Landstände und eine „Freiheit der landständischen Stimme" nahmen die Landstände auch in den Territorien der Reichszeit[1]) schon für sich in Anspruch. Diese Freiheit hat aber begrifflich mit der parlamentarischen Redefreiheit nichts zu tun. Unter der „Unverletzlichkeit" der Landstände verstand man nicht mehr und nicht weniger als diejenige Sicherheit der Person und des Eigentums, welche in allen wohlgeordneten Staaten jedem Bürger durch das Gesetz und unparteiische Gerichte garantiert sein sollen.[2]) Von einem Schutze gegen das Einschreiten der unparteiischen Gerichte war so wenig die Rede, daß man vielmehr ein solches Privileg als unerhört und mit den deutschen Rechtszuständen durchaus unvereinbar verdammt haben würde.[3])

Als dann in Deutschland unter dem Eindruck der französischen Umwälzungen und infolge des durch die Freiheitskriege erfolgten geistigen Aufschwunges die Forderung nach Neubelebung und Fortbildung der landständischen Verfassungen im konstitutionellen Sinne geltend gemacht wurde, wurde im Hinblick auf die Verfassungsvorbilder in England und Frankreich auch in Deutschland

---

[1]) Über den Unterschied zwischen den älteren deutschen Ständen und den Landständen seit der Gründung des Deutschen Bundes vgl. v. Gerber S. 125—130.

[2]) J. J. Moser 5. Stück § 11 S. 57: „Der Weg Rechtens ist allemal nöthig".

[3]) vgl. Herrmann S. 348.

vollkommene Rede- und Abstimmungsfreiheit für die Mitglieder der neuen Landstände verlangt.

Die Forderung fand einige Aussicht auf Erfüllung insofern, als Art. 13 der Bundesakte v. 8. 6. 1815 bestimmte: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden".[1])

Viel gewonnen war freilich damit vorläufig noch nicht. Eine Verfassung wurde zunächst keineswegs in allen Staaten eingeführt, und auch in den Staaten, wo eine solche eingeführt wurde, war das noch lange nicht gleichbedeutend mit der Anerkennung einer unbeschränkten Redefreiheit.

Ein Bild von der Verschiedenheit der damaligen Verfassungen bezüglich der Anerkennung der Redefreiheit bekommt man durch die Einteilung von K. S. Zachariäs.[2]) Derselbe unterscheidet folgende die Redefreiheit verschieden regelnde Verfassungen:

1. solche, welche sich über die Verantwortlichkeit der Volksabgeordneten gar nicht oder doch ganz unbestimmt erklären (S. 187);

2. solche, welche die Mitglieder der einen oder anderen Kammer wegen ihrer in der Kammer getanen Äußerungen von der gerichtlichen Verantwortlichkeit ausdrücklich freisprechen (S. 188);

---

[1]) vgl. Zoepfl Bd. 2 S. 356 ff.

[2]) K. S. Zachariä im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 17 S. 173 ff.

3. solche, welche die gerichtliche Verantwortlichkeit der Stimmberechtigten zwar anerkennen, aber auf Injurien gewisser Art beschränken (S. 190);

4. solche, nach welchen die Mitglieder der einen oder anderen Kammer entweder für eine jede gesetzwidrige Äußerung oder doch für mehrere Arten solcher Äußerungen vor Gericht zur Rechenschaft gezogen werden können (S. 192).

Erst die Ereignisse des Jahres 1848 brachten einen neuen Anstoß zu weiterer Entwicklung.

Die Nationalversammlung in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. brachte die Reichsverfassung v. 28. 3. 1849, welche im § 120 die volle parlamentarische Redefreiheit der Abgeordneten anerkannte.

Wenn das Verfassungswerk der Frankfurter Nationalversammlung auch zunächst keinen praktischen Erfolg hatte, so blieb es doch nicht ohne Einfluß auf die Gesetzgebung der Zukunft.

Die Bestimmung des § 120 wurde in derselben Form vom verfassungsvereinbarenden Reichstage des Norddeutschen Bundes als Art. 30 (28. Entw.) ohne Debatte „mit sehr überwiegender Majorität“ [1]) angenommen und ist in derselben Form ebenfalls als Art. 30 auch in die jetzige Verfassung des Deutschen Reiches gelangt.

Art. 30 lautet:

„Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgendeiner

---

[1]) vgl. Verhandlungen des konstituierenden Reichstages des Norddeutschen Bundes 1867 S. 468.

Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden".

Die Verschiedenheit der Bestimmungen über die Redefreiheit in den deutschen Einzelstaaten wurde erst 1871 durch § 11 StGB. beseitigt.

§ 11 StGB. weicht zwar im Wortlaute insofern von Art. 30 ab, als nicht ausdrücklich gerichtliche und disziplinarische, sondern nur generell jegliche Verantwortlichmachung der Abgeordneten ausgeschlossen ist, Art. 30 und § 11 StGB. haben aber trotzdem materiell denselben Inhalt.[1])

---

[1]) Vers. A. Hubrich S. 391; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 399; Fuld im Arch. f. öffentl. R. Bd. 4 S. 350; Schwedler S. 11 u. 12; and. A. Olshausen § 11 Nr. 4.

II. Dogmatischer Teil.

A. Gibt es eine von positiver Satzung unabhängige parlamentarische Redefreiheit auf Grund konsequenten Rechts?

Wenn die Abgeordneten wegen Handlungen strafrechtlich verantwortungsfrei bleiben sollen, die, von anderen Personen begangen, diese Verantwortung nach sich ziehen würden, so ist ein zweifacher Rechtsgrund möglich.

Entweder die rechtliche Stellung der Abgeordneten entzieht ihren Personen oder Handlungen ein Moment, von welchem die Möglichkeit des Verbrechens abhängt, oder die letztere bleibt bestehen, allein das Gesetz hat die strafrechtlichen Folgen ausgeschlossen, die nach der rechtlichen Natur der Handlung eigentlich eintreten müßten.

Im ersten Falle ist die Straffreiheit, weil aus der Natur der Handlung oder rechtlichen Stellung ihres Subjektes folgend, ein konsequentes regelmäßiges Recht, im zweiten Falle wird die Konsequenz des Rechtes durch eine Ausnahme unterbrochen.

Die etwaige strafrechtliche Unverantwortlichkeit der Abgeordneten auf Grund konsequenten Rechtes kann nun auf doppelte Weise begründet sein, nämlich [1])

---

[1]) vgl. Herrmann S. 362.

1. auf einer subjektiven Verbrechensunfähigkeit der Abgeordneten als solcher,
2. auf einem Wegfall objektiver Momente des Verbrechensbegriffes bei berufsmäßigem Handeln.

Beides ist in der staatsrechtlichen Literatur behauptet worden.

1. Die subjektive Verbrechensunfähigkeit der Abgeordneten als solche.

a) Die ältere Lehre.

Was zunächst die subjektive Verbrechensunfähigkeit anbetrifft, so wird eine solche für das, was ein Abgeordneter in Führung seiner ständischen Stimme getan hat, behauptet von K. S. Zachariä.[1])

Bei seinen Untersuchungen geht Zachariä aus vom repräsentativen Freistaat. Der repräsentative Freistaat ist nach ihm „eine Form der Demokratie oder Volksherrschaft, d. i. derjenigen Verfassung, nach welcher die Machtvollkommenheit dem Volke — dem Inbegriffe der stimmfähigen und stimmbefugten Bürger — zusteht".[2]) In einem solchen Freistaat könnten aus folgenden Gründen die Volksvertreter nicht vor einem Gerichte zur Verantwortung gezogen werden:

1. gelte von dem Volke das, was von dem Souverän selbst gelte: princeps legibus solutus est.[3])

---

[1]) K. S. Zachariä im Arch. f. ziv. Prax. S. 173 ff.

[2]) Zachariä S. 197.

[3]) Zachariä S. 198.

2. Der Souverän, das Volk, beschränke sich, was die Ausübung seiner Souveränitätsrechte anbetreffe, lediglich und allein auf die Wahl derer, durch welche diese Rechte ausgeübt werden.[1])

Aus diesen beiden Hauptgesichtspunkten folgert Zachariä die Unverantwortlichkeit der Volksvertreter also: „Es wäre ein Widerspruch, wenn diejenigen, welche das Volk für die Ausübung der gesetzlichen Gewalt gewählt hat und welche daher das Volk in Beziehung auf die Ausübung dieser Gewalt vertreten, d. i. als eine und dieselbe Person mit dem Volke zu betrachten sind, gleichwohl für das, was sie in dieser Eigenschaft getan haben, zur Verantwortung gezogen werden könnten. Vielmehr gilt von ihnen, insofern sie in dieser Eigenschaft handeln und zu handeln berechtigt sind, dasselbe, was von dem Volke, d. i. von dem Souverän, selbst gilt, princeps legibus solutus est.[2])

Was aber von den Staaten gelte, die schlechthin und allein auf den Grundsätzen des Repräsentativsystems beruhen, gelte gleichermaßen auch für die deutschen konstitutionellen Monarchien. Wenn zwei wesentlich verschiedene Verfassungsformen so vereinigt würden, daß die eine Verfassung die Beschränkung der anderen sei, so sei in der Verfassung, welche das Resultat einer solchen Vereinigung ist, in der Regel das Rechtens, was in jeder

---

[1]) Zachariä S. 197.

[2]) Zachariä S. 198.

der in ihr vereinigten Verfassungen für sich gelte. Eine Ausnahme ergäbe sich, wenn das Wesen der einen Verfassung mit dem der anderen in Widerspruch stehe; in diesem Falle bleibe allein das Recht derjenigen Verfassung in Kraft und Wirksamkeit, welche durch die anderen beschränkt werden solle.[1])

Was nun die Redefreiheit anbetreffe, so seien trotz des an sich wesentlichen Unterschiedes zwischen dem repräsentativen Freistaat und der konstitutionellen Monarchie die sich aus dem Repräsentativsysteme ergebenden Folgerungen mit der Monarchie vollkommen vereinbar, denn auch aus der Monarchie ergebe sich nicht mit rechtlicher Notwendigkeit, daß die Mitglieder der einen oder anderen Kammer wegen ihrer Meinungen vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden sollten.

Warum sich aus der Monarchie eine solche Verantwortlichkeit ebenfalls nicht ergibt, begründet Zachariä dann nicht weiter, folgert aber am Schlusse seiner Abhandlung in der ersten der von ihm aufgestellten Regeln, daß wenn eine dieser fraglichen Verfassungsurkunden die Frage nach der Verantwortlichkeit der Mitglieder der einen oder anderen Kammer mit Stillschweigen übergehe, anzunehmen sei, daß sie die Verantwortlichkeit ausschließe.[2])

Wenn diese Theorie auch nicht von anderen juristischen Autoritäten vertreten worden ist, so ist sie doch

---

[1]) Zachariä S. 203.

[2]) Zachariä S. 208.

vielfach in jener Zeit von Stimmführern demokratischer Parteien angeführt worden.[1])

Die Theorie Zachariäs enthält mehrfach Irrtümer und Unrichtigkeiten.

Noch nicht einmal für den demokratischen Repräsentativstaat ergeben sich die Regeln, die Zachariä aufstellt, geschweige denn für die deutschen konstitutionellen Staaten. Zunächst kann auch in dem Staate der Volkssouveränität eine aus der Volkssouveränität sich etwa ergebende Unverletzlichkeit höchstens für das Parlament im ganzen in Frage kommen, nicht aber für die einzelnen Mitglieder.[2]) Wo sollte eine solche von Zachariä angenommene Unverletzlichkeit schließlich hinführen! Wie Gerau[3]) mit Recht anführt, müßte dann auch dasjenige Mitglied des Parlaments nicht zur Verantwortung gezogen werden, welches in der Debatte über politische Fragen seinen Kollegen in der Sitzung erdolchte, denn an sich ist gar nicht einzusehen, warum die Unverletzlichkeit sich nur auf die Redefreiheit beziehen soll.

Wie folgt ferner aus dem Recht, Gesetze zu machen, das Recht, von den Anforderungen längst bestehender und gar nicht in Frage gestellter Gesetze nicht getroffen zu werden![4])

---

[1]) vgl. Herrmann S. 362.

[2]) vgl. Gerau S. 19; Herrmann S. 366.

[3]) vgl. Gerau S. 17.

[4]) vgl. Herrmann S. 366.

Was endlich den Satz Zachariäs anbetrifft, daß die aus dem demokratischen Repräsentativsystem sich ergebenden Folgerungen theoretisch mit der Monarchie vollkommen vereinbar seien, so ist dieses lediglich eine Behauptung Zachariäs, aber kein staatsrechtlich feststehender Satz, im Gegenteil sind die aus dem Repräsentativsystem sich ergebenden Folgerungen nicht ohne weiteres vereinbar mit der konstitutionellen Monarchie, und vor allem gibt es auch in der konstitutionellen Monarchie keine Volkssouveränität.

Wenn auch seit dem Versuche Zachariäs, eine Unverantwortlichkeit der Volksvertreter auf Grund subjektiver Verbrechensunfähigkeit zu konstruieren, in der deutschen Staatsrechtsliteratur die Ansicht, daß die Existenz einer Repräsentativverfassung von Rechts wegen die absolute parlamentarische Redefreiheit zur Folge habe, nicht mehr ernsthaft aufgetaucht ist, so soll doch der Vollständigkeit halber die Stellung der Volksvertretung nach der modernen Lehre in Kürze erörtert werden.

b) Die moderne Lehre.

Um die Stellungnahme der modernen Literatur zu dieser Frage zu erörtern, ist etwas weiter auszuholen und sind auch einige staatsrechtliche Fragen vorher zu beantworten.

Es ist zunächst die allgemeine Natur der Volksvertretungskörper im Zusammenhange mit der Lehre von der Einheit des Staates festzustellen, sodann die

Stellung der Volksvertretung zum Volke und innerhalb des Staates daraus zu entwickeln.

aa) Die allgemeine Natur der Volksvertretung.

§ 197 StGB. spricht von gesetzgebenden Versammlungen als politischen Körperschaften. Für die moderne Volksvertretung trifft diese Bezeichnung nicht zu, ihrer allgemeinen Natur nach ist dieselbe keine Körperschaft, sondern ein staatliches Kollegium, dem keine subjektiven Rechte, sondern lediglich staatliche Kompetenzen zustehen.[1])

Diese Auffassung ist die logische Konsequenz des einheitlichen Staatsgedankens, der sich seinerseits als das Ergebnis einer großen historischen Entwicklung darstellt.[2])

Zur Zeit der älteren deutschen Stände sahen sich Prälaten, Ritterschaft und Städte einer Landeshoheit gegenüber, welche von einer das ganze Volk beherrschenden Staatsgewalt noch weit entfernt war. Die ständischen Vertretungen jener Zeit traten zu dem Landesherrn in einen rechtlichen Gegensatz und machten diesem gegenüber als selbständige öffentlichrechtliche Gewalten, als Persönlichkeiten im juristischen Sinne ihre Rechte geltend. Das Verhältnis dieser alten Landstände zu ihren Vertretern wurde von den Grundsätzen der Stellvertretung und des Auftrages beherrscht.[3])

---

[1]) vgl. G. Meyer S. 298; Rieker S. 37.

[2]) vgl. Jellinek, Recht des modernen Staates S. 318; vgl. auch S. 417ff. u. 432ff.

[3]) vgl. v. Gerber S. 127ff.; v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 1 S. 8ff.; Zöpfl Bd. 2 S. 351.

Ganz anders aber gestaltete sich die Lage, als die Landeshoheit sich zur wirklichen Staatsgewalt ausgebildet hatte, und das Volk in allen seinen Gliedern zu einem einheitlichen Ganzen zusammenschmolz, welches von einer und derselben Staatsgewalt beherrscht wurde. Der Dualismus von König und Volk, von geistlicher und weltlicher Gewalt ging unter in der Einheit des Staates.[1]) Der jetzige Staat stellt sich seinem Wesen nach dar „als ein selbständiges Ganzes mit schlechthin unselbständigen Teilen, das durch sich selbst und um seiner selbst willen eine Einheit ist".[2])

Dem Gedanken der Einheit des Staates pflegt man juristisch dadurch einen Ausdruck zu geben, daß man den Staat als eine Person bezeichnet.

Der Staat ist eine Person, d. h. ein Rechtssubjekt des öffentlichen Rechts.[3])[4])

Diese Charakterisierung des Staates als Person ist

---

[1]) vgl. Jellinek, Recht des modernen Staates S. 316 und Schulze, Preuß. Staatsrecht S. 130 u. 131.

[2]) Gierke, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. 30 S. 297.

[3]) vgl. G. Meyer S. 13; ebenso: Jellinek, System der öffentl. Rechte S. 28; Laband Bd. 1 S. 89; Merkel, Enzykl. § 368; v. Gerber, Grundzüge S. 225.

[4]) Auf die Ansicht Seydels und Bornhaks, welche beide in der konstitutionellen Monarchie die Existenz einer von der Person des Monarchen verschiedene Person des Staates verwerfen, kann hier nicht näher eingegangen werden; vgl. darüber Lukas S. 35 ff.

keine Fiktion, wohl aber, wie überhaupt alle Rechtsbegriffe, eine Abstraktion.[1])

Von dieser Auffassung des Staates ist nun nach zwei Seiten die Stellung der Volksvertretung zu erörtern: in ihrer Stellung zum Volke und in ihrer Stellung innerhalb des Staates.

bb) Die Stellung der Volksvertreter zum Volke.

Bezüglich des Verhältnisses der Volksvertreter zum Volke gibt die Reichsverfassung selber insofern Aufklärung, als Art. 29 besagt:

„Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden".

Der Ausdruck „Vertreter des Volkes" könnte den Anschein erwecken, als huldigte auch die Reichsverfassung der Auffassung, daß es sich um eine juristische Stellvertretung handele. Allein eine solche Auffassung würde den einheitlichen Staatsgedanken wieder zerstören. Das gesamte deutsche Volk hat keine vom Deutschen Reiche verschiedene selbständige Persönlichkeit und ist für sich überhaupt kein Rechtssubjekt, hat also auch juristisch keinen Willen und kann naturgemäß auch einen solchen nicht übertragen.[2]) Nur der Staat selbst als einheitliche Per-

[1]) vgl. Laband Bd. 1 S. 89 Anm. 1; Rehm S. 156: Die Fiktion ruht auf Erfundenem, die Abstraktion auf Geschehenem.

[2]) vgl. Laband Bd. 1 S. 272; G. Meyer S. 335; Rieker S. 48 ff.

sönlichkeit ist Subjekt der in der Wirksamkeit seiner Organisation sich kundgebenden Macht,[1]) der Staatsgewalt.[2])

Die Bestimmung des Art. 29, 2 hat zwar nur die praktische Tendenz, den Gedanken auszuschließen, daß der Abgeordnete Bevollmächtigter oder Mandatar desjenigen Wahlkörpers sei, dem er seine Berufung in den Reichstag verdankt, in Wirklichkeit ist dieser Satz aber nur „die logische Konsequenz eines viel tiefer liegenden allgemeinen Prinzips".[3]) Nicht nur an Aufträge und Instruktionen des einzelnen Wahlkörpers, sondern auch des ganzen Volkes sind die Abgeordneten nicht gebunden aus dem einfachen Grunde, weil das Volk Aufträge im juristischen Sinne gar nicht erteilen kann.

Wenn die Reichstagsabgeordneten aber nicht Vertreter des Volkes im juristischen Sinne sind, so fragt es sich, in welchem Sinne sie es denn sonst sind, denn irgendeinen Sinn muß offenbar der Art. 29 doch haben.

Nach der herrschenden Ansicht bezieht sich der Ausdruck „Vertreter des Volkes" nur auf die Tatsache, daß die Abgeordneten vom Volke gewählt werden. So sagt Anschütz[4]):

„Nach alledem kann der Ausdruck ‚Volksvertretung' nur auf die Bildung, die Formation dieses Organes be-

---

[1]) So definiert Merkel, Enzykl. § 370 die Staatsgewalt.

[2]) vgl. Laband Bd. 1 S. 89; Schulze, Deutsches Staatsrecht Bd. 1 S. 24.

[3]) Laband Bd. 1 S. 272.

[4]) Anschütz in Holtzendorffs Enzykl. Bd. 2 S. 580.

zogen werden, der Landtag ist eine ‚Volksvertretung', weil und sofern er aus Wahlen der politisch berechtigten Volksgenossen, des Staatsbürgertums, hervorgeht".

Auch Laband[1]) mißt dem Art. 29 lediglich politische Bedeutung bei:

„Eine Volksvertretung ist der Reichstag nicht mit Rücksicht auf seine Rechte und Pflichten, sondern nur mit Rücksicht auf seine Bildung und Zusammensetzung".

Eine etwas abweichende Ansicht vertritt Jellinek:

Nach Jellinek bilden Volk und Volksvertretung juristisch eine Einheit.[2])

Während die herrschende Ansicht[3]) annimmt, daß nur bei der Bildung des Reichstages das Volk eine rechtliche Mitwirkung am staatlichen Leben des Reiches habe, damit aber jeglicher Anteil des einzelnen Reichsangehörigen auf die Willensentschlüsse des Reiches aufhöre, meint Jellinek, daß dauernd ein rechtliches Band zwischen Volksvertretung und Volk bestehe.

Jellinek[4]) behauptet, daß auch in der konstitutionellen Monarchie das Volk in seiner Gesamtheit Staatsorgan sei, wenn es sich auch von der unmittelbaren und repräsentativen Demokratie durch den engeren Umfang seiner Befugnisse und dadurch, daß nicht ihm, sondern dem

---

[1]) Laband Bd. 1 S. 273; vgl. auch Rehm S. 330.

[2]) Jellinek, Recht des modernen Staats S. 568.

[3]) vgl. Laband Bd. 1 S. 273.

[4]) Jellinek, Recht des modernen Staats S. 569 ff.

Monarchen die Stellung als höchstes Staatsorgan zukomme, unterscheide.

Volksvertretungen sind nach Jellinek sekundäre Organe, d. h. Organe eines Organes. „Das Volk als Einheit hat seinen Organwillen demnach teils an dem nach seiner festen Ordnung gewonnenen Willen seiner Mitglieder, teils an dem seines Ausschusses, es ist teils primäres, teils sekundäres Organ."[1])

Mit diesen Ausführungen Jellineks dürften aber doch wohl, wie die herrschende Ansicht annimmt, nur tatsächliche bezw. politische Beziehungen getroffen werden, wie es denn auch nicht zutreffend sein dürfte, die politische Abhängigkeit der Abgeordneten als rechtlich erheblich bezw. als ein Rechtsverhältnis anzusehen.[2])

cc) Die Stellung der Volksvertretung innerhalb des Staates.

Es fragt sich weiter, welche Stellung der Volksvertretung und ihren Mitgliedern innerhalb des Staates zukommt.

---

[1]) Jellinek, Recht des modernen Staats S. 571.

[2]) vgl. G. Meyer S. 297 Anm. 5 mit Bezug auf die obigen Ausführungen Jellineks: Diese Charakterisierung, obwohl durchaus nicht unzutreffend, enthält aber doch mehr die Hervorhebung eines politischen Prinzips als die Aufstellung eines staatsrechtlichen Grundsatzes. Vgl. auch Gerber, Grundrechte, der im strikten Gegensatz zu Jellinek S. 77 sagt: aber beiden Organen (Monarch und Ständen) gemeinschaftlich ist die Eigenart, daß der in ihrem Wesen enthaltene

Der Staat als eine juristische Person bedarf physischer Personen, welche die ihm zustehenden Rechte ausüben. Nur der einzelne Mensch als solcher hat schon von Natur einen Willen, jede andere Persönlichkeit bedarf einer besonderen Organisation, um ihren Willen auszudrücken. Die Personen oder Personenmehrheiten, welche zu einer solchen Ausübung berufen sind und in deren Willen und Handlungen der Wille und die Handlungen des Staates zum Ausdruck gelangen, heißen Organe des Staates.[1])

In diesem Sinne ist der Reichstag ein Organ des Reiches. „Der Reichstag ist dasjenige Organ, durch welches der Anteil der Reichsangehörigen an den Willensentschlüssen und der Lebenstätigkeit des Reiches vermittelt und ausgeübt wird".[2])

Beruf rechtlichen Handelns ihren Berechtigten als eigener und ursprünglicher zukommt. Vgl. auch Anm. 3.

[1]) vgl. auch Anschütz in Holtzendorffs Enzykl. Bd. 2 S. 472: „Wie jede juristische Person, bedarf auch der Staat physischer Personen, welche, sei es als einzelne, sei es gruppiert, berufen sind, den Staatswillen zu bilden, zu erklären, zu vollziehen, namens des Staates zu wollen und zu handeln; das sind die Organe des Staates"; vgl. auch G. Meyer S. 16; Haenel Bd. 2 S. 85; Jellinek, Recht des modernen Staates S. 526 ff.; v. Gerber, Grundzüge S. 231; and. A. Rehm S. 155: „Die Wirksamkeit der Korporation wird durch die Organe vermittelt, aber nicht der Wille".

[2]) vgl. Laband Bd. 1 S. 273; G. Meyer S. 425; Seydel, Annalen des Deutschen Reichs 1880 S. 352; Haenel Bd. 1 S. 336.

Was nun die Stellung des einzelnen Abgeordneten anbetrifft, so ist nach Laband[1]) der einzelne Abgeordnete keineswegs ein Organ des Reiches, da nur der Reichstag als solcher Lebens- und Willensfunktionen des Reiches ausübt.

Im Gegensatz dazu betont Jellinek,[2]) daß auch der einzelne Abgeordnete an der Bildung des Staatswillens teilnehme. Der Reichstag würde juristisch aus dem Willen der einzelnen Abgeordneten gebildet; diese seien daher „Teilorgane" des Reichstagskollegiums.

Es dürfte aber doch wohl zu weit gehen, die Bezeichnung „Organ" im vorliegenden Falle anzuwenden, da der Begriff „Organ" bei solcher Ausdehnung, wie Gerber[3]) mit Recht ausführt, seine juristische Bedeutung verlieren würde.[4])

Nicht zu leugnen ist ja, daß tatsächlich nach den Regeln der Kollegialverfassung des Reichstages[5]) der Reichstagswille aus dem Willen der einzelnen Abgeordneten gebildet wird, rechtlich erheblich als eine Willens-

---

[1]) vgl. Laband Bd. 1 S. 220.

[2]) Jellinek, System S. 172 Anm. 1.

[3]) vgl. v. Gerber S. 76 Anm. 1 (nur Monarch und Stände sind Organe des Staates).

[4]) Nach Jellinek (System S. 172 Anm. 1 u. S. 138) ist jeder Staatsorgan, dessen Wille kraft Rechtssatzes an der Bildung des Staatswillens beteiligt ist.

[5]) vgl. Haenel Bd. 1 S. 89.

funktion des Reiches ist aber nach der Verfassung nicht der Wille des einzelnen Abgeordneten, sondern nur der „Reichstagswille".

Daß aus der Stellung der Abgeordneten als Mitglieder eines staatlichen Kollegiums sich keine bevorzugte strafrechtliche Stellung der einzelnen Mitglieder ergibt, dürfte sich von selbst verstehen.

Aber auch wenn man mit Jellinek annimmt, daß die Abgeordneten als „Teilorgane" unmittelbar den Willen des Staates zum Ausdruck bringen, so ergibt sich ebenfalls aus dieser Annahme keine Sonderstellung der Abgeordneten in strafrechtlicher Beziehung. Die Wirkung, unmittelbar den Willen des Staates zu bilden, kommt dem Reichstage als Organ des Reiches und den einzelnen Mitgliedern als „Teilorganen" natürlich nur insoweit zu, als die physischen Individuen, welche diesen Willen bilden, rechtlich dazu befugt sind.

„Nur diejenigen Willensbestimmungen werden als Willensbestimmungen des Organes rechtlich anerkannt, welche sich formell als bezogen auf den Gemeinzweck in erkennbaren Merkmalen, regelmäßig in besonderen Formen legitimieren." [1])

Daß Wortvergehen keine Willensäußerungen sind, welche sich „formell als bezogen auf den Gemeinzweck

---

[1]) vgl. Haenel Bd. 1 S. 86; vgl. Jellinek, Recht des modernen Staates S. 546 ff., System S. 224.

legitimieren", dürfte wohl ohne weiteres feststehen, und so liegt auch für die Auffassung, wie Jellinek sie vertritt, nicht der geringste Anlaß vor, die Redefreiheit als ein Ergebnis konsequenten Rechts anzusehen.

2. Unverantwortlichkeit auf Grund des Mangels eines objektiven Momentes des Verbrechensbegriffes: Das Berufsrecht der Abgeordneten.[1])

Eine absolute von positiver Satzung unabhängige Immunität kann nun auch noch darauf gebaut werden, daß bei Handlungen der Abgeordneten ein objektives Merkmal des Verbrechensbegriffes fortfällt. Eine solche Wirkung ist dem sogen. Berufsrechte der Abgeordneten zugeschrieben worden.

Man argumentierte: Der Staat selbst hat in seiner Verfassung den Beruf des Volksvertreters geschaffen und geregelt. Er selbst hat dem Parlament das Recht, aber auch die Pflicht zuerteilt, beim Zustandekommen der Gesetze — infolge der wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich bestehenden Interessendivergenz — die Interessen der Regierten zwar nicht allein, aber doch vorzugsweise wahrzunehmen.[2]) Die Erfüllung dieser Pflicht muß

---

[1]) Das Berufsrecht der Abgeordneten kommt praktisch wegen Art. 30 RV. und § 11 StGB. ja nicht mehr zur Geltung, es ist aber doch für die Auffassung des Privilegs im ganzen von Bedeutung.

[2]) vgl. Gerau S. 27: Die Mitglieder ständischer Kammern haben vermöge ihres verfassungsmäßigen Berufes dem Fürsten gegenüber die

der Staat auch ermöglichen. Er kann nicht wollen, daß jemand gestraft werde wegen Wahrnehmung seiner verfassungsmäßigen Pflichten. Der erhöhten Pflicht entspricht daher in solchem Falle ein erhöhtes Recht. Soweit ein staatlich anerkannter Beruf ausgeübt wird, ist die Widerrechtlichkeit ausgeschlossen, und zwar aus logischen Gründen auch ohne positives Recht.[1])

Demgegenüber sei zunächst darauf hingewiesen, worüber nach v. Bar wohl sämtliche Juristen einverstanden sind, daß diese aus dem Beruf sich ergebende Privilegierung der Abgeordneten sich nur auf Äußerungen beziehen kann, die materiell dem Berufe dienen, oder wie v. Bar sich ausdrückt, sich nur insoweit juristisch begründen läßt, „als die Abgeordneten der Redefreiheit ihres Berufes notwendig bedürfen",[2]) oder wie Herrmann[3]) sagt, „daß diese Wirkung nur bei Handlungen eintritt, welche innerhalb des verfassungsmäßigen Rechts- und Pflichtenkreises stehen, also solchen, durch welche

---

Pflicht der Prüfung und Begutachtung der Zweckmäßigkeit der Gesetze und Staatseinrichtungen und weiter die Pflicht der Anregung etwaigen Mangels verfassungs- und gesetzgemäßer Tätigkeit der Organe des Staatsdienstes.

[1]) Ein Berufsrecht der Abgeordneten auf Grund ähnlicher Ausführungen nehmen an: Schwedler S. 17 ff.; v. Bar S. 8 ff.; Binding Bd. 1 S. 677; Gerau S. 27 ff.; Heinze S. 21 ff.; Seidler S. 88; Herrmann S. 368 ff.

[2]) vgl. v. Bar S. 8.

[3]) vgl. Herrmann S. 370.

a) ständische Rechtszuständigkeiten
b) in ständischen Handlungsformen
c) von Subjekten jener Rechte ausgeübt worden sind".

Wie weit nun auf Grund dieses Berufsrechtes im einzelnen die Redefreiheit gehen soll, darüber herrscht Meinungsverschiedenheit.

Schwedler nimmt an, daß der Abgeordnete schon ohne jedes Privileg vor einer Bestrafung aus § 186 StGB. geschützt sei, welcher denjenigen trifft, der ohne besseres Wissen nicht erweislich wahre, herabwürdigende Tatsachen von einem anderen behauptet. Dagegen würde trotz des Berufsrechts nach seiner Ansicht den Verleumder, der wider besseres Wissen von anderen Kränkendes behauptet (§ 187 StGB.), die Abgeordnetentätigkeit als solche nicht schon decken, obgleich in einem solchen Falle der Abgeordnete die Vermutung gutgläubigen Berichtes bis zum Beweise des Gegenteils für sich haben würde.[1])

v. Bar[2]) nimmt als Grenze, wo das Berufsrecht nicht mehr schützt: „absichtliche Verletzung der Wahrheit oder eine Fahrlässigkeit bei Erkundung derselben". Seidler[3]) nimmt ebenfalls als Grenze an „bewußte Mißbrauchung zur Begehung strafgesetzlicher Handlungen".

---

[1]) vgl. Herrmann S. 382: „Jede Äußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten".

[2]) v. Bar S. 8 u. 9.

[3]) Seidler S. 89.

Einen neuen Gesichtspunkt für die vorliegende Frage bringt Heinze,[1]) welcher das Berufsrecht in Parallele bringt mit der Wahrnehmung berechtigter Interessen. Er nimmt sogar an, daß der § 193 StGB. wohl weiter gehe als das Berufsrecht der Abgeordneten. „Eine Einzelbestimmung des Strafgesetzbuches (§ 193) geht sogar, und zwar mit gutem Grunde, noch hinaus über die Anerkennung des Berufsrechts."

Diese Ausführung dürfte im allgemeinen das Richtige treffen, wenn auch nicht für den vorliegenden Fall.

Im allgemeinen geht § 193 insofern weiter, als er nicht nur allein in den Fällen Straffreiheit gewährt, wo an sich schon auf Grund eines Berufsrechtes die Widerrechtlichkeit ausgeschlossen ist, sondern auch in manchen Fällen, in denen ein Beruf noch nicht die Befugnis zu einem Eingriffe in fremde Rechte verleiht und die Handlung eine rechtswidrige bleibt.[2])

Im vorliegenden Falle aber dürfte sich das Berufsrecht mit dem § 193 StGB. insofern decken, als der Abgeordnete, solange er seinen Beruf ausübt, sich in Wahrnehmung berechtigter Interessen befindet.

---

[1]) Heinze S. 22.

[2]) vgl. Kleinfeller S. 270, 271; and. M. Merkel, Lehrb. S. 295, welcher schlechthin annimmt, daß bei Wahrnehmung berechtigter Interessen die Rechtswidrigkeit mangele.

B. Die juristische Natur des in Art. 30 RV. statuierten Privilegs.

1. Parlamentarische Redefreiheit als subjektives oder objektives Recht.

Eine Streitfrage besteht darüber, ob das in Art. 30 statuierte Privileg ein subjektives Recht der einzelnen Abgeordneten ist, oder ob es sich nur um objektive Rechtsnormen und deren Reflexe handelt.

Die objektive Richtung, deren Hauptvertreter Laband ist, führt in dieser Beziehung aus[1]:

„Alle diese Vorschriften begründen keine subjektiven Berechtigungen, es sind vielmehr ihrem Inhalte nach Rechtssätze des Strafrechtes und des Prozesses, welche auf politischen und staatsrechtlichen Motiven beruhen".

Demgegenüber behauptet die subjektive Richtung[2]:

„Diese Vorschriften haben den Charakter objektiver Rechtssätze, sie begründen aber gleichzeitig subjektive Rechte und Pflichten der einzelnen Abgeordneten".

Um eine Entscheidung in dieser Frage fällen zu können, ist es zunächst notwendig, daß man den Unterschied zwischen Reflexrecht und subjektivem Recht festzulegen versucht.

---

[1]) Laband Bd. 1 S. 329; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 396.

[2]) G. Meyer S. 334; ebenso Hubrich S. 342; Seidler S. 87; Zorn-Rönne Bd. 1 S. 369.

Nach Jellinek ist das Kriterium die Zweckbeziehung der Normen des öffentlichen Rechtes zu den menschlichen Interessen.[1])

In Anwendung auf den vorliegenden Fall führt Jellinek dann aus, daß man unterscheiden müsse zwischen den Befugnissen, welche den Staatsorganen (den Abgeordneten als Teilorganen des Reichstages) als solchen zukämen, und denjenigen, welche auf Grund der Organschaft den diese tragenden Individuen zukommen. Den Staatsorganen als solchen kämen niemals subjektive Rechte zu, denn es mangele a priori die Zweckbeziehung auf ein individuelles Interesse, da das Staatsorgan als solches der eigenen Subjektivität ermangele. Anders verhalte es sich dagegen mit den aus dem Organverhältnisse entspringenden Individualrechten. Solche würden überall da geschaffen, wo der Staat überwiegend im Individualinteresse den seinen Organen subsistierenden Menschen Ansprüche verleihe.[2])

Legen wir zunächst die Zweckbeziehung der Bestimmung des Art. 30 zugrunde, so geht die herrschende Ansicht dahin, daß die parlamentarische Redefreiheit nicht gewährt worden ist, um den Abgeordneten eine Rechtswohltat zu erweisen, aus speziellem Wohlwollen gegen die Person des einzelnen Volksvertreters, sondern lediglich, um die ungestörte Tätigkeit eines für das Ver-

[1]) Jellinek, System S. 68.

[2]) vgl. Jellinek, System S. 231 u. 232.

fassungswesen des Reiches so wichtigen Organes, wie es der Reichstag ist, zu sichern.[1]) Auch Jellinek[2]) scheint dieses zuzugeben, behauptet aber, daß diese Vorschriften ebenso bezwecken, der Person des Gewählten die Möglichkeit zu gewähren, sich als Staatsorgan frei zu betätigen.

Dem dürfte aber doch wohl entgegenzuhalten sein, daß das nicht so sehr ein Zweck ist, als vielmehr das Mittel zu dem oben angeführten Zwecke.

Auch andere Momente dürften gegen das Vorliegen eines subjektiven Rechtes sprechen.

Durch die Bestimmung des Art. 30 erhält der einzelne Abgeordnete allerdings eine Erweiterung der Möglichkeit freier Betätigung, noch nicht jedes aus der allgemeinen Rechtsordnung sich ergebende „Wollendürfen" oder „geschützte Interesse" oder „Können" ist aber als ein subjektives Recht anzusehen. Das sind erst allgemeine Möglichkeiten und Fähigkeiten, aber keine Rechte.

Dieses Interesse muß sich vielmehr stufenweise enger mit der Person verbinden, derart, daß es schließlich als ein abgegrenzter rechtlicher Machtkreis sich darstellt.[3]) Erst eine solche „individualisierte rechtliche Macht"[4]) ist ein subjektives Recht.[5])

---

[1]) vgl. G. Meyer S. 334; Laband Bd. 1 S. 330; Hubrich S. 340 ff.; Zorn-Rönne, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 369.

[2]) Jellinek, System S. 170.

[3]) Otto Mayer Bd. 1 S. 104.

[4]) Merkel, Enzykl. § 153.

[5]) Daß an sich subjektive Rechte auch auf öffentlichrechtlichem Ge-

Das Kennzeichen einer solchen Macht liegt erst dann vor, „wenn die Rechtsordnung die Verwirklichung des anerkannten Zweckes dem Beteiligten überläßt und ihm zu diesem Behufe eine rechtlich anerkannte Macht zuerkennt".[1])

Wenn wir diese Definitionen auf die Rechte, die den Abgeordneten nach Art. 30 RV. zustehen, anwenden wollen, ergibt sich, daß sie für Art. 30 nicht zutreffen, denn die Verwirklichung des anerkannten Zweckes steht außerhalb der Macht der Abgeordneten.

Es gibt keine Klage auf Nichtbestrafung, es ist auch in keiner anderen Weise möglich, daß der einzelne Abgeordnete die Privilegien des Art. 30 für sich in Bewegung setzt, er kann sie nur hinnehmen als eine Wohltat der außer ihm bestehenden Rechtsordnung.

Auch sonst finden die Grundsätze der subjektiven Rechte im vorliegenden Falle keine Anwendung; kein Reichstagsmitglied kann wirksam auf das Privileg verzichten oder dasselbe abtreten. Dagegen unterliegt dasselbe den Regeln der objektiven Rechtssätze: Es kann ohne Zustimmung oder Entschädigung der Betroffenen jederzeit durch ein verfassungsmäßig zustande gekommenes Gesetz verändert oder aufgehoben werden.[2])

---

biete möglich sind, was Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 268 und Allgem. Staatslehre S. 84 leugnet, dürfte wohl feststehen; vgl. Otto Mayer Bd. 1 S. 104f.; Jellinek, System S. 10.

[1]) Regelsberger, Pand. Bd. 1 S. 76.

[2]) vgl. Laband Bd. 1 S. 330.

Wenn Seidler und G. Meyer[1]) demgegenüber anführen, daß die eben angeführten Argumente nur beweisen, daß es sich nicht um Privatrechte, sondern um öffentliche Rechte handele, über die der Berechtigte nicht verfügen könne, weil sie zugleich Pflichten seien und im öffentlichen Interesse gegeben wären, so ist demgegenüber anzuführen, daß die Nichtverfügbarkeit dem öffentlichen Rechte durchaus nicht als notwendige Begleiterscheinung anhaftet. Es gibt öffentliche Rechte, über die der einzelne sehr wohl verfügen kann.[2])

Die Argumente von Laband können also durch dieses Vorbringen allein keineswegs widerlegt werden. Die Nichtanwendbarkeit der Grundsätze des subjektiven Rechts spricht gegen das Vorliegen eines solchen, „denn was einem subjektiven Rechte zukommt, lehrt das Vorbild des Zivilrechts",[3]) welches in dieser Beziehung nicht ohne weiteres seine Anwendbarkeit auf öffentlichrechtlichem Gebiete verliert.

Eine besondere Ansicht vertritt im vorliegenden Falle Jellinek. Er stützt sich einmal auf die bereits angeführte Zweckbeziehung des Art. 30 und sieht ein subjektives Recht weiter darin, daß durch die Möglichkeit freierer Betätigung auf Grund des Art. 30 RV. die Freiheitssphäre des einzelnen eine Erweiterung erfährt und daraus dem einzelnen ein „Anspruch auf Anerkennung

[1]) vgl. Seidler S. 87 Anm. 2; G. Meyer S. 334 Anm. 1.

[2]) vgl. Otto Mayer Bd. 1 S. 115 u. 117.

[3]) Otto Mayer Bd. 1 S. 115.

dieser Statutserweiterung und damit auch Aufhebung der ihn etwa verletzenden staatlichen Verfügung erwächst".[1])

Allein wenn tatsächlich ein subjektives Recht schon begründet sein sollte, so ist ein Recht auf Anerkennung desselben überflüssig, „denn der allgemeine Anspruch auf Rechtsschutz umfaßt alle subjektiven Rechte, und jedem einzelnen Rechte noch ein besonderes Recht auf Anerkennung beifügen heißt den Schatten einer Sache für eine Sache erklären".[2])

Wenn also die parlamentarische Redefreiheit nicht an sich schon ein subjektives Recht des Abgeordneten ist, so kann auch die Konstruktion mittels eines Rechtes auf Anerkennung ein solches nicht aus dem Nichts schaffen.

Die Bestimmung des Art. 30 ist also lediglich objektive Rechtsnorm. Der Schutz, der dem einzelnen Abgeordneten aus diesem Rechte erwächst, vergrößert allerdings seine Freiheitssphäre, er tritt aber zum einzelnen Abgeordneten nicht derart in Beziehung, daß er sich als eine individualisierte rechtliche Macht im Sinne eines subjektiven Rechts des einzelnen Abgeordneten darstellt.

2. Natur der Befreiung vom Strafgesetz.

In England und in Frankreich hat das Privileg der parlamentarischen Redefreiheit eine besonders scharfe Ausprägung seines sachlichen Charakters gewonnen; nicht

---

[1]) Jellinek, System S. 170.

[2]) Laband Bd. 1 S. 307 Anm. 1.

nur die Person des Abgeordneten ist geschützt, sondern auch die parlamentarische Berufsäußerung als solche ist unantastbar. Eine formelle parlamentarische Berufsäußerung ist außerhalb des Parlamentes schlechthin als eine rechtmäßige anzusehen.

Eine ähnliche Sonderstellung für die Berufsäußerung als solche wird von einigen auch nach deutschem Rechte beansprucht.

Sontag geht sogar so weit, daß er behauptet, daß die parlamentarischen Berufsäußerungen keine Beleidigungen im Sinne des Strafgesetzes sind.[1])

Ebenso behauptet Merkel, daß die betreffenden Äußerungen, abgesehen von der disziplinären Ahndung, „keine strafbaren Handlungen" sind.[2])

Kleinfeller gibt allerdings zu, daß das Privileg nicht den Sinn habe, daß der Abgeordnete durch die in Ausübung seines Berufes gemachten Äußerungen keine Rechtswidrigkeit begehen könne,[3]) nimmt aber trotzdem an, daß der Ausschluß der Strafbarkeit „nicht nur auf der persönlichen Eigenschaft des Täters, sondern auch

---

[1]) Sontag S. 16: „Sind nun die Abgeordneten für ihre Äußerungen den Gerichten, welche allein befugt sind, eine Äußerung als Beleidigung, Verleumdung usw. im Sinne des RStGB. zu qualifizieren, nicht verantwortlich und dem Strafgesetze nicht unterworfen, so müssen wir daraus folgern, daß ihre parlamentarischen Äußerungen keine Beleidigungen usw. im Sinne des RStGB. sind".

[2]) Merkel, Lehrb. S. 283.

[3]) Kleinfeller S. 328.

auf der Eigenart der Handlung beruhe", und folgert daraus die Strafloſigkeit der Anſtifter und Teilnehmer.[1])

Die Gründe, die für das Vorliegen eines Privilegs in dieſem Sinne vorgebracht werden, ſtützen ſich in erſter Linie auf den Vergleich mit dem engliſchen Rechte.

Art. 9 der bill of rights ſei wie für andere Länder, ſo auch für das deutſche Recht vorbildlich geweſen und ſei in demſelben Sinne rezipiert worden, das beweiſe auch der Wortlaut des Art. 30 RV.[2])

Allein, wenn auch tatſächlich Art. 9 der bill of rights vorbildlich geweſen iſt, ſo beweiſt der Wortlaut gerade im Gegenteil, daß es ſich nach deutſchem Rechte um eine grundſätzlich andere Auffaſſung des Privilegs handelt. Nach dem Wortlaute des engliſchen Rechtes ſoll ausdrücklich die Freiheit der Rede und der Debatten der Verhandlungen uſw. nicht unter Anklage geſtellt werden, während nach deutſchem Rechte nur die Abgeordneten perſönlich nicht verfolgt werden dürfen.

Auch die anderen Gründe, die für das Vorliegen eines ſachlichen Privilegs ſprechen ſollen, ſind in keiner Weiſe ſtichhaltig. Die Stellung des Art. 11 in den einleitenden Beſtimmungen ſtatt unter den Strafausſchließungsgründen rechtfertigt ſich einfach daraus, daß es ſich um eine allgemeine Beſtimmung über die Nicht-

---

[1]) Kleinfeller S. 333.

[2]) vgl. Sontag S. 15 u. Entſch. d. RG. in Straſſ. Bd. 4 S. 17.

anwendbarkeit des Strafgesetzes handelt, und kann deshalb weder für die eine noch für die andere Auffassung verwandt werden.[1])

Art. 30 bestimmt weiter nicht schlechthin, daß die Abgeordneten straffrei sein sollen, sondern unterstellt dieselben gemäß Art. 27 RV. der Disziplin des Reichstages. Die Disziplinarstrafe ist aber, mag sie ihrem Wesen nach im übrigen von der Kriminalstrafe noch so verschieden sein, doch „Strafe gemäß dem allgemeinen Begriff derselben als eines obrigkeitlich zugefügten Übels wegen mißbilligten Verhaltens“,[2]) schließt also die Rechtmäßigkeit einer Handlung ebenfalls aus.

Durch eine Auffassung des Privilegs im weiteren Sinne würde endlich auch das Prinzip der Strafrechtsordnung durchbrochen, denn an sich straflose Handlungen, wie Notwehr gegen eine parlamentarische Äußerung, würden dann nicht mehr straffrei sein. Und wenn man auch bezüglich der Notwehr als eines allgemeinen Strafausschließungsgrundes sich dabei beruhigen könnte, daß außerhalb des Strafgesetzes durch eine allgemeine verfassungsrechtliche Bestimmung eine materiellrechtliche Änderung des Strafgesetzes herbeigeführt würde, so wäre es doch bei einem speziellen Delikte, wie im Falle der Retorsion und des Wahrheitsbeweises bei Ehrenbeleidigungen, ein ganz außergewöhnlicher Vorgang des Gesetzgebers, eine

---

[1]) vgl. Seidler S. 84 Anm. 1.

[2]) vgl. Otto Mayer, JurLitBl. 1899 S. 73.

materiellrechtliche Änderung desselben in den speziellen Bestimmungen des Strafgesetzes nicht zu erwähnen.[1])

Durch Art. 30 RV. wird also für den Abgeordneten keine Ausnahme von der Norm begründet, der Abgeordnete wird nicht berechtigt, zu beleidigen usw., der Tatbestand eines Deliktes bleibt bestehen, nur der Abgeordnete persönlich soll nicht zur Verantwortung gezogen werden können.[2])

Während also prinzipiell feststeht, daß es sich nach Art. 30 RV. nicht um ein sachliches Privileg handelt, und an sich demnach die Äußerungen als solche sehr wohl der rechtlichen Qualifikation der Gerichte unterliegen können, ist es eine andere Frage, ob bezw. von wo ab eine solche rechtliche Qualifikation aus dem Grunde unzulässig ist, weil sie zugleich eine persönliche Verfolgung des Abgeordneten enthält.

Diese Unterscheidung tritt in der Literatur nicht in genügender Schärfe hervor,[3]) nur von diesem Gesichtspunkte aus kommt aber die Frage nach der Zulässigkeit der rechtlichen Qualifikation bei der Kompensation usw. überhaupt in Betracht.

Ob in der Kompensation einer Beleidigung mit einer

---

[1]) So Seidler S. 83.

[2]) Vers. A. G. Meyer S. 338; Zorn-Rönne Bd. 1 S. 377; Hubrich S. 346 ff.; Schwedler S. 27; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 400 und Binding Bd. 1 S. 676 besonders Anm. 14, welcher die vorliegende Frage als selbstverständlich voraussetzt.

[3]) vgl. darüber Hubrich S. 348.

von einem Abgeordneten begangenen Beleidigung oder in der Zulassung des Wahrheitsbeweises bezüglich der Äußerung des Abgeordneten eine persönliche Verfolgung desselben gefunden werden kann, ist nachher im Zusammenhange zu erörtern, nachdem vorher der Begriff der Verantwortung im Sinne des Art. 30 festgestellt worden ist.

III. Besonderer Teil.

Die Auslegung des Art. 30 RV.

1. Zeitliche und persönliche Begrenzung des Privilegs.

Wie im vorhergehenden erörtert ist, gibt es keine vollkommene parlamentarische Redefreiheit unabhängig von positiven Gesetzesvorschriften, eine solche konnte für das Deutsche Reich nur durch die positive Bestimmung des Art. 30 geschaffen werden. Art. 30 lautet:

„Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden".

Voraussetzung des Schutzes ist demnach zunächst, daß jemand Mitglied des Reichstags ist.

Von einem Reichstage im Sinne des Gesetzes kann nur die Rede sein, wenn der Reichstag nach den Vorschriften der Gesetze versammelt ist, d. h. wenn der Reichstag vom Kaiser berufen und von ihm persönlich oder durch einen dazu beauftragten Stellvertreter eröffnet ist. Aus eigener Machtvollkommenheit kann der Reichstag seine Tätigkeit nicht beginnen, und einem etwa ohne Ein-

berufung zusammengetretenen Reichstage würde naturgemäß auch der Schutz des Art. 30 nicht zugute kommen.

Zur Mitgliedschaft des Reichstags ist erforderlich, daß der von den Wahlberechtigten Gewählte von der Wahlkommission als solcher verkündigt ist und derselbe die Wahl annimmt.

Durch diese beiden Momente, Verkündigung der Wahl und Annahme, wird zunächst ein formales Recht gegründet. Die betreffende Person gilt danach so lange als Abgeordneter, bis der Reichstag ihm diese Eigenschaft abspricht. Jedoch ist dann die Sachlage nicht etwa so anzusehen, als sei der Betreffende nie Abgeordneter gewesen, sondern eine Ungültigkeitserklärung kann nur Wirkungen ex nunc äußern. § 8 der Geschäftsordnung[1]) des Reichstages bestimmt ausdrücklich, daß der Gewählte bis zur Ungültigkeitserklärung Sitz und Stimme im Reichstage hat. Diese provisorische Anerkennung der Gültigkeit der Wahl umfaßt bereits den Schutz des Art. 30.[2])

Eine besondere Rechtslage ergibt sich dann, wenn

---

[1]) An sich gilt die Geschäftsordnung immer nur für den Reichstag, der sie beschlossen, da die Geltung einer Norm nicht weiter reichen kann als das Recht derjenigen, welche sie beschlossen, tatsächlich wird aber die Geschäftsordnung von Reichstag zu Reichstag ohne weiteres übernommen (vgl. Seydel, Annalen des Deutschen Reichs, 1880, S. 408; Perels S. 4).

[2]) Ebenso Binding Bd. 1 S. 674; Hubrich S. 393; Heinze S. 7; Olshausen § 11 Nr. 2.

Minister oder Regierungsbevollmächtigte zugleich Mitglieder des Reichstages sind.

Im Deutschen Reiche kann allerdings gemäß Art. 9 RV. niemand gleichzeitig Mitglied des Bundesrats und des Reichstages sein, trotzdem ist es möglich, daß die Reichsregierung auch andere als Bundesratsbevollmächtigte in den Reichstag schickt, und hier wäre auch die Beauftragung eines Abgeordneten möglich.

Die herrschende Meinung[1]) will dann zwischen den einzelnen Äußerungen je nach der Eigenschaft, in der sie gemacht werden, unterscheiden: Äußerungen, die in der Eigenschaft als Volksvertreter gemacht sind, genießen den Schutz der parlamentarischen Redefreiheit; Äußerungen in der Eigenschaft als Regierungsvertreter nicht.

Dieser Unterscheidung ist aber nicht beizupflichten, und zwar aus den Gründen, die Binding anführt: Weil nämlich der Unterschied praktisch schwer oder überhaupt nicht durchführbar ist und weil weiter dem Abgeordneten in seiner ganzen Person von seinen Wählern das Mandat anvertraut ist, einerlei worüber und von welcher Stelle aus er im Parlament spricht. Die Verbindung beider Stellen ist dauernd und unlösbar, denn es handelt sich immer um eine ganz konkrete Person, die auch, wenn sie als Regierungsvertreter spricht, darum

---

[1]) Hubrich S. 356ff.; Olshausen § 11 Nr. 3a; Heinze S. 9; Hugo Meyer S. 129 Nr. 8; and. A. Binding Bd. 1 S. 674.

doch auch Volksvertreter bleibt und deshalb Straffreiheit für im Parlament getane Äußerungen genießt. Die Strafe würde ja auch die betreffende Persönlichkeit nicht in irgendeiner Eigenschaft treffen, sondern eben die ganze Persönlichkeit.

2. Das verantwortungsfreie Tun.

a) Abstimmungen und Äußerungen.

Es besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob Abstimmungen auch Äußerungen sind oder wie sich sonst beide Begriffe zueinander verhalten.

Die einen[1]) nehmen an, daß Äußerungen als die allgemeine Kategorie notwendig auch die Abstimmungen mit umfaßten, die anderen[2]) nehmen an, daß kein Pleonasmus vorliege, nicht jede Abstimmung auch zugleich eine Äußerung sei, da die Äußerung nicht notwendig eine mündliche zu sein brauche, sondern auch schriftlich sein könnte.

Einen praktischen Wert hat eine diesbezügliche Entscheidung wohl kaum. Die besondere Anführung der „Abstimmungen" rechtfertigt sich jedenfalls, selbst wenn ein Pleonasmus vorliegen sollte, dadurch, daß die Abstimmung der Regel nach den Schlußpunkt der parlamentarischen Berufstätigkeit bildet und als solche in erster Linie für einen Ausnahmeschutz in Betracht kommt.[3])

[1]) So Heinze S. 6 u. 7.

[2]) Binding Bd. 1 S. 675 Anm. 11.

[3]) Hubrich S. 358.

Der Begriff Äußerung umfaßt zunächst alles, was man mit Worten ausdrücken kann.

Zum Vergleiche mag hier der Art. 84 der preuß. Verfassung v. 31. 1. 1850 herangezogen werden. Art. 84 lautet:

„Die Landtagsabgeordneten können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden".

Es fragt sich, ob „ausgesprochene Meinungen" dasselbe sind wie „Äußerungen", ob sich also der Schutz des Art. 84 ebenfalls auf alles Geredete erstreckt. Das Obertribunal hat am 29. 1. 1866[1]) entschieden, daß man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche hierunter lediglich „die Resultate des Denkvermögens im Gegensatze zur Behauptung und Verbreitung von Tatsachen" verstehe, und daß Verleumdungen und Beleidigungen mit dem Charakter der Verleumdung durch Art. 84 nicht geschützt werden.[2])

Was das Verhältnis der Begriffe „meinen" und „äußern" angeht, so muß doch wohl angenommen werden, daß „äußern" ein weitergehender Begriff ist als „meinen". Meinen kann man nur so lange, als man sich im guten

---

[1]) vgl. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 7 S. 54 ff.

[2]) vgl. auch Erk. v. 26. 6. 1867, Oppenhoff Bd. 8 S. 411 ff. Praktisch hat der Streit wegen des jetzigen § 11 StGB. ja keinen Wert mehr. Er trägt aber immerhin zum Verständnis des Begriffes „Äußerung" bei.

Glauben befindet.[1]) Wenn jemand anfängt zu verleumden, so ist das nicht mehr die wahre Meinung des Betreffenden, entgegengesetzt seiner wahren Meinung bringt er wissentlich Falsches vor. Trotzdem liegt aber immer noch objektiv eine Äußerung des Betreffenden vor, denn Äußerung umfaßt schlechthin alles, was durch Worte ausgedrückt werden kann, und zwar gleichgültig, ob die letztere mündlich oder schriftlich ist, vorausgesetzt, daß letztere ebenfalls, wie nachher zu erörtern ist, in Ausübung des Berufes erfolgt.

Anläßlich des Falles Liebknecht in der Reichstagssitzung v. 15. 12. 1894 (der Abgeordnete Liebknecht blieb beim Kaiserhoch sitzen) ergab sich aber die weitere Frage: Sind unter „Äußerungen" im Sinne des Art. 30 RV. nur Wortäußerungen zu verstehen, oder fallen auch noch andere Kundgebungen darunter?

An sich ist allerdings zu beachten, daß die Wortfassung in Art. 30 RV. in ihrer über Art. 84 der preuß. Verfassung hinausgreifenden Formulierung lediglich geschehen ist im Hinblick auf eine Wortäußerung und es darnach nicht zulässig erscheint, nachdem die Wortäußerung an sich schrankenlos erlaubt ist, den Begriff „Äußerung" nun auch noch wieder weiter auszudehnen und auch noch andere Kundgebungen darunter zu bringen. Trotzdem

---

[1]) vgl. v. Bar S. 33; and. A. die herrschende Ansicht, welche „Meinungen" mit „Äußerungen" identifiziert; vgl. Zorn, Rönne, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 370.

wird im allgemeinen zugestanden, daß auch noch andere Kundgebungen unter diesen Begriff fallen.

Welcher Art die letzteren sein dürfen, darüber herrscht Verschiedenheit im Ausdrucke, obgleich im großen und ganzen wohl dasselbe gemeint ist. In der Literatur wird folgendes noch unter den Begriff „Äußerung" gebracht: „Pantomimische Kundgebungen und als Ersatz für das gesprochene Wort dienende Äußerungen" [1] „konkludente Handlungen" [2] „schlüssige Handlungen".[3] [4]

Keineswegs aber darf man so weit gehen, Äußerungen mit Willensäußerungen schlechthin zu identifizieren und darunter auch Tätlichkeiten zu begreifen. In dieser Beziehung ist Schwedler[5] zu widersprechen, wenn er sagt: „tätliche Beleidigungen schärferer Art werden kaum mehr unter diesen Begriff fallen". Weder tätliche Beleidigungen leichterer noch solche schärferer Art fallen unter diesen Begriff, da Tätlichkeiten keine Äußerungen im Sinne des Art. 30 sind.[6]

---

[1] Olshausen § 11 Nr. 3a; vgl. auch Schwedler S. 38.

[2] Arndt, Komm. Art. 30 Anm. 2.

[3] Seydel, Komm. S. 211.

[4] And. A. Binding Bd. 1 S. 675, der symbolische Injurien ausgeschlossen wissen will.

[5] vgl. Schwedler S. 38.

[6] Auch Zorn (Komm. zur RV. S. 65) geht zu weit: „Auch Handlungen und Unterlassungen sind Äußerungen, sofern sie im Kausalzusammenhang der parlamentarischen Verhandlungen vorkommen".

b) „Ausübung des Berufes".

Damit die Äußerungen straffrei sind, müssen sie erfolgt sein in der Ausübung des Berufes.

Man kann nun von Berufsäußerungen im materiellen und im formellen Sinne reden.

Während besonders der Gießener Anonymus [1]) betont hatte, daß es sich nur um ein Privileg für materielle Berufsäußerungen handle, ist heute die staatsrechtliche Literatur einig, daß es sich sinngemäß nur um den Schutz formeller parlamentarischer Äußerungen handle.[2]) Materielle Berufsäußerungen sind schon an sich straflos und durch die Berufsstellung jedes Abgeordneten ohne weiteres gedeckt, erst da, wo der Kreis der rechtmäßigen Berufsäußerung übertreten wird, wenn der Abgeordnete verleumdet usw., kommt ein Privileg überhaupt in Frage und hat erst eine diesbezügliche Bestimmung Sinn.

Man wird also annehmen müssen, daß es sich in Art. 30 um den Schutz einer Äußerung lediglich in formeller Berufsausübung handle.

Eine formelle Berufsausübung liegt im allgemeinen vor, wenn, nachdem der Reichstag berufen, eröffnet und noch nicht wieder vertagt ist, „ein Antrag gestellt und begründet, ein Bericht erstattet, bei der Verhandlung das Wort geführt wird, zum Beschluß durch Abstimmung mit

---

[1]) Binding Bd. 1 S. 673; Heinze S. 7; Hubrich S. 362; Schwedler S. 38.

[2]) Anonymus S. 39 ff.

oder ohne Motivierung des Votum mitgewirkt wird",[1]) und zwar gleichgültig, ob die Äußerung fällt im Plenum oder in den Kommissionen und Abteilungen.[2])

Allein damit sind die Möglichkeiten der beruflichen Äußerungen noch keineswegs erschöpft.

Es ist auch nicht durchaus erforderlich, daß die Äußerung innerhalb des Reichstagsgebäudes fällt, auch Äußerungen anläßlich einer zum Monarchen gesandten Deputation würden als in Ausübung des Berufes abgegeben anzusehen sein.[3])

Keineswegs aber sind berufliche Äußerungen im Sinne des Art. 30 Rechenschaftsberichte u. dgl. an die Wähler, Wahlreden und Äußerungen in den Fraktionssitzungen, da durch diese das Mandat, das zur Teilnahme und Äußerung in der Volksvertretung ermächtigt, nicht ausgeübt werden kann.[4])

Fraglich erscheint, ob die Abgeordneten bei Zurufen, Zwischenrufen und Privatunterhaltungen sich auch noch in Ausübung des Berufs befinden.[5]) Meines Erachtens

---

[1]) Herrmann S. 383.

[2]) Ebenso Georg Meyer S. 454; Hubrich S. 363; v. Muralt S. 163.

[3]) Hubrich S. 363; and. A. Olshausen § 11 Nr. 3a.

[4]) Olshausen § 11 Nr. 3a; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 398; Binding Bd. 1 S. 676; Kleinfeller S. 330.

[5]) Dafür: Seidler S. 85; Schwedler S. 39; Olshausen § 11 Nr. 3a; Zorn-Rönne, Preuß. Staatsrecht S. 376; Strasser, DJZ. 1908 S. 470/71; and. A. v. Muralt S. 63.

hängt das davon ab, ob sich dieselben als sachliche Äußerungen oder irgendwie mit der politisch verhandelten Sache im Zusammenhang stehende darstellen. An sich können dieselben nach Lage des Falles sehr wohl berufsmäßige Äußerungen sein.

Es mag hier auf den Pressestreik eingegangen werden, der verursacht wurde durch einen gröblich beleidigenden Zuruf eines Abgeordneten.[1]) (Ein Abgeordneter soll in der Sitzung des Reichstages v. 16. 3. 1908, als auf der Journalistentribüne Unruhe entstand, außerhalb der Rede mit Beziehung auf die Journalisten den Ausdruck „Saubengels" gebraucht haben.) Hätte der Abgeordnete das betreffende beleidigende Wort innerhalb der Rede gebraucht, oder hätte dasselbe irgendwie die Form eines sachgemäßen Zwischenrufes gehabt, so würde dem Abgeordneten Art. 30 zur Seite gestanden haben. In der Art dagegen, wie die Beleidigung gefallen ist, als rein ärgerliche Schimpfrede zu außerhalb des Hauses stehenden Zuhörern, kann dieselbe keineswegs als berufliche Äußerung angesehen werden.

Im übrigen ist daran festzuhalten, daß selbst wenn der Abgeordnete in formeller Berufsausübung bei offenkundigem dolus die schwersten Wortdelikte begeht, er trotzdem den Schutz des Art. 30 RV. für sich in Anspruch nehmen kann.[2])

---

[1]) vgl. Straffer, DJZ. 1908 S. 470.

[2]) Hubrich S. 336; Binding Bd. 1 S. 679; Heinze S. 8.

Nur die formale Ordnung des betreffenden Hauses, wie sie sich aus der Verfassung, aus der formulierten Geschäftsordnung und dem eingewurzelten Herkommen ergibt, bildet einzig und allein die Grenze.[1])

So hart und so unnötig eine derartige Ausdehnung des Privilegs erscheint, indem als Reflexwirkung der parlamentarischen Redefreiheit „das Privilegium odiosum der Rechtlosigkeit der Geschädigten“ [2]) eintritt, so wird man doch an dieser Auffassung nach den positiven Bestimmungen des Gesetzes vorläufig festhalten müssen.

Das einzige, was dem Dritten gegenüber dem Mißbrauch der parlamentarischen Rechtsverletzungen übrigbleibt, ist die Selbsthilfe, welche aber entsprechend den Umständen einen Ausgleich nur sehr beschränkt ermöglichen kann.[3])

c) Die von einem Reichstagsabgeordneten begangene Anstiftung.

Hier im Zusammenhange ist die Frage, ob von Volksvertretern im Parlamente begangene Anstiftungen straffrei sind, zu erörtern.

Binding führt in Übereinstimmung mit Hubrich aus, daß es nur verboten sei, den Volksvertretern den Tatbestand der Äußerungen an und für sich zum Vorwurf zu machen, dagegen bleibe der Volksvertreter kriminell

[1]) Hubrich S. 362.

[2]) vgl. Binding Bd. 1 S. 679 u. 680; v. Muralt S. 61.

[3]) vgl. Zimmermann, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 63. Jahrg. S. 429 ff.

verantwortlich, wenn er das in der Volksversammlung gesprochene Wort als Mittel zu einem über den Kreis und den Raum der Versammlung hinausreichenden verbrecherischen Wirken gebraucht habe. Gegenstand der Straftat des Abgeordneten sei dann nicht, was innerhalb des Raumes, sondern was außerhalb desselben geschehe, es liege kein Wortdelikt vor, sondern ein Verbrechen, das nicht durch Worte begangen, woran man aber scheinbar durch Worte zum Teilnehmer werden könne.[1])

Ähnlich führt Fuld[2]) aus, daß die bloße Aufforderung etwa zur Ermordung der deutschen Fürsten straflos bleibe, wenn aber der Redner sich nicht damit begnügen würde, in allgemeiner Weise zu diesem Verbrechen aufzufordern, sondern dem Täter auch noch Geschenke versprechen würde, um ihn zur Ausführung zu bestimmen, so wäre er nach Verübung des Verbrechens als Anstifter zu bestrafen.

Die entgegengesetzte Ansicht, welche die Anstiftung für straflos hält, behauptet, daß der Wortlaut des Gesetzes eine solche Unterscheidung nicht zulasse.[3])

So sagt Seidler: „Eine Äußerung hört nicht auf Äußerung zu sein, weil sie das Strafgesetz als Tatdelikt charakterisiert, und das Privileg erstreckt sich nach dem klaren Wort des Gesetzes auf Äußerungen schlechthin".

---

[1]) Binding Bd. 1 S. 675; Hubrich S. 367.

[2]) Fuld, Arch. f. öffentl. Recht Bd. 4 S. 344.

[3]) vgl. Seidler S. 92; v. Muralt S. 66 u. 67; Schwedler S. 40ff.; Heinze S. 7.

Demgegenüber bemerkt Hubrich,[1]) daß es im Gesetz nicht heiße „aus Anlaß" der Äußerungen usw., sondern „wegen"; daraus gehe hervor, daß die Straffreiheit des Volksvertreters sich auf den bloßen Tatbestand der Äußerung beschränke.

Dieses Argument allein ist nun freilich nicht gerade ausschlaggebend, wohl aber dürfte für die Unterscheidung Bindings die ratio legis sprechen.

Es ist sicherlich ein großer Unterschied, ob sich der Abgeordnete auf die unmittelbare Wirkung seiner Worte beschränkt, oder ob er darüber hinaus einen besonderen verbrecherischen Erfolg erstrebt. Sicherlich hat der Gesetzgeber im letzteren Falle den Abgeordneten nicht schützen wollen.

Der Gesetzgeber hat lediglich den Abgeordneten schützen wollen, der sich im Eifer der Debatte zu strafwürdigen Äußerungen hinreißen läßt, keineswegs aber den Verbrecher, der mit kalter Berechnung im Parlamente zu außerhalb des Hauses begangenen strafbaren Handlungen anstiftet.

Ähnlich dürfte der Abgeordnete ebenfalls strafbar sein, wenn er sich im Parlamente in Ausübung seines Berufes der Beihilfe durch Raterteilung schuldig macht; auch in diesem Falle wird dann der Abgeordnete nicht für das bestraft, was er im Hause gesprochen hat, sondern

---

[1]) Hubrich S. 367.

für das, was er außerhalb des Hauses getan hat, und was er nur durch diese Worte eingeleitet hat.[1])

d) Die Kompetenzüberschreitung des Reichstages.

Zum Schlusse dieses Abschnittes mag noch die Frage erörtert werden, ob Mitglieder des Reichstages verantwortlich gemacht werden können, wenn der Reichstag seine Kompetenz überschreitet, wenn etwa der Reichstag eine Stellung usurpierte, die ihm verfassungsmäßig nicht zukommt, und etwa den Kaiser für abgesetzt erklärte.

Eine solche Abstimmung würde allerdings nicht durch das Privileg gedeckt werden, denn eine so stimmende Versammlung würde nicht der Reichstag im Sinne des Gesetzes sein.

Man hat hier aber folgenden Unterschied zu machen:

1. Der Reichstag ist rechtmäßig versammelt und er bewegt sich auf dem formalen Boden, der ihm nach Verfassung und Gesetz vorgeschrieben ist.

In diesem Falle würden die Reichstagsmitglieder nicht strafbar sein, wenn sie z. B. die Einführung der Republik anstreben würden. Nach Art. 23 RV. hat der Reichstag das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reiches Gesetze vorzuschlagen, also die Initiative zu ergreifen, und nach Art. 78 RV. ist bestimmt, daß die Reichsverfassung der Abänderung fähig ist. Darauf gerichtete Anträge können also an sich keineswegs verfassungswidrig sein.[2])

[1]) vgl. Binding Bd. 1 S. 675.

[2]) vgl. Hubrich S. 338 Anm. 60; Seidler S. 86. In Wahr-

2. Benutzt der Reichstag dagegen nicht den ordentlichen, für Verfassungsänderungen vorgesehenen Weg, mißachtet er den Befehl, auseinanderzugehen, reißt er die Staatsgewalt an sich und erklärt dann etwa die Republik, so sind auch die einzelnen Mitglieder für die diesem Beschlusse zugrunde liegenden Abstimmungen usw. auch persönlich verantwortlich, denn der so versammelte Reichstag ist nicht der Reichtstag im Sinne des Gesetzes.

3. Der Umfang der Verantwortungsfreiheit.

a) Das Verbot der gerichtlichen Verfolgung.

Der Umfang der Verantwortungsfreiheit wird in Art. 30 RV. dahin normiert, daß verboten ist gerichtliche oder disziplinarische und jegliche sonstige Verfolgung außerhalb der Versammlung.

Was das Verhältnis dieser Begriffe zueinander anbetrifft, so ist der letzte Begriff bei seiner allgemeinen Fassung naturgemäß der weitgehendste. Bei der Auslegung der einzelnen Begriffe bildet daher der letztere den Ausgangspunkt, indem bei Grenzfragen, was unter gerichtlicher und disziplinarischer Verfolgung zu verstehen ist, auch dieser allgemeine Begriff noch heranzuziehen ist, welcher dann im Zusammenhang eine weitere Auslegung zuläßt, entsprechend der aus derselben hervorgehenden Tendenz.[1])

---

heit liegt also in diesem Falle eine Kompetenzüberschreitung überhaupt nicht vor.

[1]) vgl. Hubrich S. 371 Anm. 64.

Der Grund des Zusatzes ist nämlich offenbar, möglichst jede etwa durch restriktive Interpretation ermöglichte Beschränkung der parlamentarischen Redefreiheit zu verhindern.

Der Abgeordnete darf wegen seiner Abstimmungen und der in seinem Beruf getanen Äußerungen zunächst nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Und zwar darf der Strafrichter bezw. der Staatsanwalt ein Strafverfahren auch nicht einleiten, schon ein Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten ist unzulässig, also insbesondere die Vorladung oder Vorführung zwecks Vernehmung in dieser Sache. Die Befreiung von der Verantwortlichkeit erstreckt sich, sofern es sich um ein Strafverfahren gegen den Abgeordneten selbst handelt, nicht nur auf die Befreiung von den Rechtsfolgen selber, sondern überhaupt von der Verpflichtung, als Angeklagter vor dem Strafrichter zu stehen. Mag das auch aus dem Verbot der gerichtlichen Verfolgung allein sich noch nicht mit Sicherheit ergeben, so ist dies jedenfalls zu schließen aus dem generellen Verbote der Verfolgung.[1])

Auch die Frage nach der zivilrechtlichen Verantwortung entscheidet man am besten unter Zugrundelegung des generellen Verbots der Verfolgung.

Ob danach der Abgeordnete in Anspruch genommen werden kann, ist in der Literatur streitig.[2]) Richtig ist

[1]) vgl. Hubrich S. 370 u. 378; Seidler S. 80.

[2]) Dagegen v. Muralt S. 95; Arndt, Preuß. VU. Art. 84; Binding Bd. 1 S. 676; Olshausen § 11 Nr. 4; Schwedler

allerdings, daß es bei zivilrechtlichen Ansprüchen den Anschein hat, als ob im Gegensatz zur Regel der strafrechtlichen Verfolgung nicht der Staat, sondern die Privatperson, welche die Klage erhebt, zur Rechenschaft zieht, während Art. 30, wie unter 3. dieses Abschnitts gezeigt wird, nur für eine Verfolgung von seiten des Staates in Betracht kommt. Allein wenn eine Privatperson einen Volksvertreter zivilrechtlich verklagen will, so kann sie es eben nur dadurch, daß sie für sich gegen den Abgeordneten die Einrichtungen des Staates, die Gerichte, in Bewegung setzt. Den Gerichten aber ist es schlechthin verboten, den Abgeordneten wegen parlamentarischer Äußerungen zur Verantwortung zu ziehen.

Daß im übrigen die zivilrechtliche Klage eine Verantwortlichmachung bedeutet, geht wohl ohne weiteres aus den Folgen, die eine Zivilklage an sich haben kann, hervor. Wer z. B. Schaden ersetzen muß anläßlich einer Klage auf Schadensersatz, wird ziemlich empfindlich für seine Äußerung verantwortlich gemacht.

Es ist also Pflicht der Straf- und Zivilgerichte, Klagen gegen die Abgeordneten zurückzuweisen, und zwar, da es sich um ein unverzichtbares Privileg handelt, von Amts wegen. Der Art. 30 RV. hat den Charakter eines absoluten Verbotsgesetzes.[1])

S. 24; and. M. Frank § 11 Nr. 4; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 400.

[1]) Seidler S. 80; Hubrich S. 393; Olshausen § 11 Nr. 6.

b) Verbot der disziplinarischen Verfolgung.

Durch dieses Verbot ist zunächst die disziplinarische Bestrafung von Beamten des Staates und der Selbstverwaltungskörper ausgeschlossen.

Die disziplinäre Unverantwortlichkeit im Sinne des Art. 30 RV. ist aber zu eng aufgefaßt, wenn man dieselbe nur auf solche Reichstagsmitglieder erstreckt, welche als Beamte einer disziplinarischen Strafgewalt unterliegen.[1]) Beamte sind nur solche Reichstagsmitglieder, welche in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse zu dem Staate stehen.[2]) Durch Art. 30 ist weiter aber auch ausgeschlossen die disziplinarische Verfolgung von allen Mitgliedern einer mit öffentlichrechtlicher Disziplinargewalt ausgestatteten Korporation, welche unter staatlicher Autorität Disziplinarbefugnisse über Berufsgenossen ausübt, wie z. B. Kirchen, Anwalts- und Ärztekammern.

An dieser Stelle mag die Frage der Zulässigkeit der Zurdispositionsstellung von Beamten anläßlich der Kanalvorlage im preußischen Landtage im Jahre 1899 erörtert werden.

Es mag zwar richtig sein, daß der tatsächliche Grund, welcher jene Maßnahme veranlaßte, die Abstimmung gegen die Regierung war, und es ist auch weiter zweifellos richtig, daß auch nach Art. 84 der preuß. Verfassung

---

[1]) So Lewald, Gerichtssaal Bd. 39 S. 56.

[2]) Laband Bd. 1 S. 410.

bezw. § 11 StGB. eine disziplinarische Bestrafung wegen einer Abstimmung unzulässig ist.[1])

Es ist aber keineswegs unzulässig, daß die Regierung aus einer solchen Abstimmung die Motive herleitet zu einer Maßnahme, die ihr jederzeit auch ohnedem ohne Angabe von Gründen zugestanden hätte. Nach § 87 des preuß. Gesetzes v. 21. 7. 1852[2]) konnte die Regierung die fraglichen Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzen.

Da die Regierung somit die fraglichen Beamten auch ohne Gründe einfach, z. B. weil sie mißliebig waren,[3]) zur Disposition stellen konnte, so fehlt damit zwischen der Maßregel und der Abstimmung der Kausalzusammenhang.[4])[5])

Aus dem gleichen Grunde kann wegen Nichtgewährung üblicher Gratifikationen, Vorenthaltung des Titels, Übergehung bei Beförderung usw., sofern nicht ein gesetzliches Recht darauf besteht, niemals der Betroffene Art. 30 für sich in Anspruch nehmen, denn alles dieses sind Maß-

---

[1]) vgl. Arndt, Preuß. VU. Art. 84 Anm 3.

[2]) Die gleiche Bestimmung für Reichsbeamte enthält der § 25 des Reichsbeamtengesetzes v. 31. 3. 1873.

[3]) vgl. Arndt, Staatsrecht S. 651.

[4]) vgl. Rehm, DJZ. 1900 S. 112ff.

[5]) Eine andere Frage ist es freilich, ob nicht die formell rechtmäßige Maßregelung im besonderen Falle trotzdem gegen den Geist des Gesetzes verstößt.

regeln der Regierung, für die sie niemandem Rechenschaft schuldig ist, und die sie anwenden kann aus jedem beliebigen Grunde.

c) Das Verbot der sonstigen Verantwortlichmachung.

Art. 30 RV. schließt mit einem allgemeinen Verbot. Jegliche Verantwortlichmachung soll verboten sein.

Wenn damit auch, wie schon zu Anfang dieses Abschnittes angedeutet ist, jegliche restriktive Interpretation ausgeschlossen sein soll, so darf man nun doch nicht, wie Fuld[1]) es tut, die einfache Wortauslegung zugrunde legen. Fuld definiert: Zur Verantwortung ziehen heißt „von einer Person Erklärungen über ein bestimmtes Verhalten fordern, Erklärungen, welche den Zweck haben, ihr Verhalten zu rechtfertigen und dasselbe demjenigen, der zur Verantwortung zieht, begreiflich und verständlich erscheinen zu lassen". Mit dieser Definition ist nichts anzufangen, da es sich hier nicht um Auslegung des Sprachgebrauches, sondern um eine juristische Begriffsauslegung handelt.

Das Gesetz ist gar nicht imstande, den Abgeordneten vor jeder nur denkbaren Art der Verfolgung zu schützen, denn Art. 30 hat erst dann Bedeutung, wenn ein rechtlich erheblicher Tatbestand vorliegt und eine Rechtsverletzung in Frage kommt. Nur eine Rechtsverletzung enthält ein Rechtsanforderungen widerstreitendes und also

---

[1]) Fuld, Annalen des Deutschen Reichs 1888 S. 12.

pflichtwidriges Verhalten,[1]) nur nachteilige Rechtsfolgen sollen für die Person des Abgeordneten durch Art. 30 ausgeschlossen sein.[2])

Der Begriff der Verfolgung im Sinne des Art. 30 umfaßt also immer zwei Momente zu gleicher Zeit: die Imputation einer Schuld verbunden mit der Auferlegung von Rechtsfolgen.

Rechtsfolgen in diesem Sinne „haben die Form einer Begründung neuer oder einer Modifikation bestehender Rechtsverhältnisse oder die Form einer Nötigung zur Erfüllung der zu diesen Verhältnissen gehörigen Verpflichtungen".[3])

Ein derartiger rechtlicher Tatbestand wird aber immer nur vorliegen, wenn es sich um ein „obrigkeitliches Ziehen zur Verantwortung"[4]) handelt, wenn eine „amtliche Verantwortlichkeit"[5]) in Frage kommt.

Eine private Zurredestellung wird durch Art. 30 niemals getroffen. Der Geschäftsherr kann seinen Angestellten wegen mißliebiger Abstimmungen kündigen, ein wirtschaftlicher Verein sein Mitglied, das in der Kammer den Bestrebungen der Genossenschaft entgegenstrebt, ausstoßen,[6]) allein dieses nur in den gesetzlich zulässigen

---

[1]) Merkel, Enzykl. § 260.

[2]) vgl. Hubrich S. 348.

[3]) Merkel, Enzykl. § 277.

[4]) Laband Bd. 1 S. 331.

[5]) Seydel, Annalen des Deutschen Reichs 1880 S. 404.

[6]) Auch eine politische Verantwortung, welche von dem Reichstags-

Formen; ein Grund zu sofortiger Entlassung würde niemals vorliegen, denn dann wäre der Betreffende gezwungen, Rechtsfolgen wegen seiner Abstimmung usw. auf sich zu nehmen unter der Imputation einer Schuld, und das ist unzulässig.

4. Inwieweit unterliegen die beruflichen Äußerungen der Reichstagsabgeordneten der Kognition der Gerichte?

Zu der Frage nach dem objektiven Umfange der Verantwortlichmachung gehört auch die Streitfrage darüber, ob im Laufe eines an sich nicht gegen den Abgeordneten gerichteten Verfahrens die Feststellung zulässig ist, daß der Abgeordnete den objektiven Tatbestand eines Delikts erfüllt hat, und zwar lediglich von dem Gesichtspunkte aus, ob in einer solchen Feststellung eine Verantwortlichmachung des Abgeordneten im Sinne des Art. 30 zu sehen ist. Im übrigen ist bereits festgestellt, daß an und für sich die Handlung des Abgeordneten den objektiven Tatbestand eines Delikts darstellt und ein sachliches Privileg für die Äußerungen als solche nach Art. 30 RV. nicht statuiert ist.

Zulässigkeit der richterlichen Kognition kommt in Frage:

1. Bei der Notwehr gegenüber rechtswidrigen Äußerungen der Abgeordneten (§ 53 StGB.).

---

mitgliede von Fraktionen, Wahlkomites, Wählerversammlungen, politischen Vereinen, Organen der Presse usw. etwa gefordert wird, fällt nicht unter Art. 30 (vgl. Laband S. 331 Anm. 2).

2. Bei der Anstiftung, Mittäterschaft und Teilnahme bezüglich einer vom Abgeordneten begangenen strafbaren Handlung (§§ 47, 48, 49 StGB.).

3. Beim Wahrheitsbeweise gegenüber einer strafbaren Handlung des Abgeordneten (§ 192 StGB.).

4. Bei Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB.).

5. Bei einer Kompensation zweier einander gegenüberstehender Beleidigungen (§ 199 StGB.).

Inwieweit nun in diesen Fällen durch die richterliche Kognition der Abgeordnete persönlich zur Verantwortung gezogen wird, darüber gehen die Meinungen weit auseinander.

Das Reichsgericht[1]) hat angenommen, daß nach deutschem Reichsrecht „die Volksvertreter für ihre im Beruf getanen Äußerungen einerseits den Gerichten nicht verantwortlich, andererseits dem Strafgesetze nicht unterworfen sind", daß also jegliche rechtliche Beurteilung einer parlamentarischen Berufsäußerung ausgeschlossen sei.

Wohl aber blieben die Äußerungen der Abgeordneten tatsächliche Vorgänge und könnten als solche die ihrer Art und ihrem Inhalt entsprechenden tatsächlichen Wirkungen hervorbringen, „an der Tatsache als solcher, daß ein Abgeordneter in seinem Berufe Äußerungen tut, welche sämtliche Merkmale des Begriffes der strafbaren

[1]) Entsch. d. RG. in Straff. Bd. 4 S. 14 ff.

Handlung an sich zu tragen scheinen, vermag kein Gesetz etwas zu ändern".[1])

Entsprechend diesen Auffassungen hat das Reichsgericht entschieden, daß zwar nicht auf Grund von § 199 StGB. Beleidigung gegen Beleidigung aufgerechnet werden könnte, daß aber die an sich strafbare Handlung des Volksvertreters wohl auf Grund von § 193 StGB. berücksichtigt werden könne.

Unzulässig dagegen sei wiederum der Wahrheitsbeweis, wenn der Abgeordnete wegen eines ihm gemachten Vorwurfes Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hätte, weil dann die rechtliche Qualifizierung der Äußerung des Abgeordneten als eine Beleidigung in Frage käme.[2])

Auf Grund derselben Erwägung machen nun einige Schriftsteller zwischen den verschiedenen Fällen Unterschiede, je nachdem es sich nach ihrer Meinung nur um eine tatsächliche Berücksichtigung der an sich strafbaren Handlungen und nicht um eine rechtliche Qualifizierung derselben als solcher handle.

So läßt Olshausen keine Kompensation auf Grund von § 199 StGB. zu, „denn alsdann würde gegen den Abgeordneten die Äußerung rechtlich als eine Beleidigung erklärt, er selbst also dieserhalb gerichtlich verantwortlich gemacht", was unzulässig sei. Dagegen läßt er zu die Berücksichtigung der Tatsache der strafbaren Handlung

[1]) Rechtspr. d. RG. in Straff. Bd. 4 S. 184.

[2]) vgl. Entsch. d. RG. Bd. 4 S. 20.

bei der Notwehr im Falle des § 193 StGB. und im Gegensatze zum Reichsgericht auch beim Wahrheitsbeweise (§ 192 StGB.).[1])

Allein eine solche begriffliche Unterscheidung zwischen tatsächlicher und rechtlicher Berücksichtigung darf meines Erachtens nicht gemacht werden. Auch bei einer nur rein tatsächlichen Berücksichtigung der strafbaren Handlungen müssen doch vom Gerichte Feststellungen gemacht werden. Der Richter kann eine derartige Tatsache nicht eher berücksichtigen, als bis darüber Beweis erhoben und ihre Feststellung nach allen Seiten hin erfolgt ist. Sowohl bei der Kompensation wie in den anderen Fällen stellt der Richter den Tatbestand der strafbaren Handlung ausdrücklich fest, und es ist dann schließlich nur ein Wortstreit, ob man sagt, bei der Kompensation wird rechtlich eine Beleidigung festgestellt, in den anderen Fällen tatsächlich. In beiden Fällen muß der Richter die strafbare Handlung würdigen.

Man wird also sagen müssen, vertritt jemand die Ansicht des Reichsgerichts, daß die Abgeordneten dem Strafgesetz nicht unterworfen sind derart, daß überhaupt jede rechtliche Beurteilung der berufsmäßigen Äußerungen von Abgeordneten unzulässig ist, so darf auch konsequenterweise überhaupt keine Berücksichtigung der strafbaren

[1]) Olshausen § 11 Nr. V; ebenso Arndt, Staatsrecht S. 140; Kleinfeller S. 332; Schwartz, VU. f. d. preuß. Staat S. 244; Hubrich S. 349ff. hält nur die Bestrafung des Anstifters für keine rechtliche Qualifikation der Handlung des Abgeordneten.

Handlungen von irgendeinem Gesichtspunkte, weder vom tatsächlichen, noch vom rechtlichen zugelassen werden.[1])

Der Ansicht des Reichsgerichts ist aber nicht beizustimmen.

Der Begriff der Verantwortlichmachung umfaßt nach den vorangegangenen Erörterungen nicht die Auferlegung irgendwelcher Nachteile schlechthin, sondern nur die Auferlegung von Rechtsnachteilen im streng juristischen Sinne.

Von einer Zufügung von Rechtsnachteilen in diesem Sinne kann aber nicht die Rede sein, da es sich ja in den betreffenden Fällen immer nur um ein Strafverfahren gegen Dritte handelt, die Person des Abgeordneten also unmittelbar gar nicht in Frage kommt.

Nun meint Hubrich[2]) sowohl bezüglich der Kompensation wie auch beim Wahrheitsbeweise und event. auch bei der Notwehr,[3]) daß dem Abgeordneten zwar nicht direkt, aber doch indirekt ein Rechtsnachteil zugefügt werde, indem beim Wahrheitsbeweise der Freispruch des Angeklagten „zugleich die sich auf die betreffende Berufsäußerung stützende Unwürdigkeitserklärung des Volksvertreters in sich schließe, im Wege der Stellung eines Strafantrages oder der Privatklage auf die Ahndung des gegen ihn erhobenen Vorwurfs hinzuwirken“[4]) und weiter im Falle der Kompensation die Freisprechung des Be-

[1]) vgl. auch Schwedler S. 31.

[2]) Hubrich S. 349 ff.

[3]) Die Lage des Einzelfalles soll entscheiden.

[4]) Hubrich S. 350.

leidigers „zur Unwürdigkeitserklärung des selbst schuldbeladenen Volksvertreters führe, durch den Strafantrag Sühne für die zugefügte Beleidigung zu fordern".[1])

Allein demgegenüber bemerkt Seidler mit Recht, daß es sich in beiden Fällen nicht um indirekte Rechtsnachteile, sondern nur um Reflexe bezw. Rückwirkungen des den Beklagten freisprechenden Urteils handle.[2])

In den Fällen der Notwehr, des Wahrheitsbeweises und der Kompensation wird keineswegs dem Abgeordneten der Rechtsschutz entzogen, sondern es wird nur festgestellt, daß der Beklagte ein Recht des Klägers nicht verletzt hat, bezw. konstatiert, daß der andere Beleidiger dadurch, daß er die Beleidigung des Abgeordneten erwiderte, dessen Recht nicht verletzt hat; für den Abgeordneten selber entsteht dadurch keine Rechtsfolge.[3])

Dieser Rückwirkung aber kann sich der Abgeordnete auch vermittels des Art. 30 RV. nicht entziehen, denn eximiert vom Strafgesetz heißt nur eximiert von den Straffolgen, darin liegt aber keineswegs ein Verbot der logischen Subsumtion der Handlung des Eximierten unter die allgemeinen Verbrechensbegriffe.[4])

Wir kommen also zu dem Endresultat, daß, da an

---

[1]) Hubrich S. 350.

[2]) Seidler S. 90.

[3]) Für den Fall der Widerklage kann eine Retorsion allerdings nicht in Betracht kommen, da eine Widerklage als unmittelbare Strafverfolgung gegen einen Abgeordneten nicht erhoben werden kann.

[4]) Binding Bd. 1 S. 676 Anm. 14.

sich die Handlung des Abgeordneten eine objektiv strafbare Handlung bleibt und da weiter weder beim Wahrheitsbeweise, noch bei der Notwehr, noch bei der Kompensation eine persönliche Verantwortung des Abgeordneten zu finden ist, die Handlung des Abgeordneten in den erwähnten Fällen der richterlichen Kognition unterliegt.[1])

Daß erst recht nicht bei der Bestrafung des Anstifters, Teilnehmers und Gehilfen der Abgeordnete selbst im Sinne des Art. 30 verantwortlich gemacht wird, braucht wohl kaum ausdrücklich erwähnt zu werden.

5. Die Zeugnispflicht der Reichstagsabgeordneten.

Die Erörterungen über die Zeugnispflicht der Abgeordneten bezüglich Äußerungen in Ausübung des Berufes finden ihre Stelle in der Literatur fast ausschließlich im Zusammenhange mit dem Art. 30 RV. Sie ist deshalb auch in dieser Arbeit zu behandeln, obgleich diese Frage nicht lediglich vom Standpunkt des Art. 30 RV., sondern auch des Art. 31 RV. zu entscheiden ist.

Man hat bei der Frage nach der Zeugnispflicht der Abgeordneten zu unterscheiden, ob man grundsätzlich die Zeugnispflicht der Abgeordneten verneinen will, derart, daß jedes Heranziehen zur Zeugnispflicht als eine Ver-

[1]) Vers. A. Schwedler S. 28ff.; Seidler S. 83ff. u. 88ff.; v. Muralt S. 82ff.; Binding Bd. 1 S. 676, insbesondere Anm. 14; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 400; Zorn-Rönne, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 377; Frank § 199 Nr. II, 3; G. Meyer S. 338; and. A. Fuld, Gerichtssaal Bd. 35 S. 532 u. 533; Zimmermann, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1907 S. 412.

antwortlichmachung nach Art. 30 ausgeschlossen sein soll, oder ob man grundsätzlich die Zeugnispflicht anerkennt, die Konsequenzen aber der Zeugnisverweigerung nicht ziehen will.

Daß die Reichstagsabgeordneten an sich der allgemeinen Zeugnispflicht unterliegen, darüber kann wohl kaum noch Zweifel herrschen, wird auch in der Literatur fast einstimmig angenommen.[1])

Die entgegengesetzte Ansicht wird nur von Fuld und Müller-Meiningen vertreten[2]) und stützt sich in erster Linie auf eine falsche Auslegung des Begriffes der Verantwortlichmachung. Darin aber, daß die Berufsäußerung vermittels des Zeugnisses des Abgeordneten Grundlage eines Strafurteils bilden kann und somit vom Gerichte tatsächlich und rechtlich gewürdigt werden muß, kann keine Verantwortung des Abgeordneten im Sinne des Art. 30 gefunden werden, da für den Abgeordneten selber keine Rechtsfolgen daraus entstehen. Bei der Zeugnispflicht handelt es sich niemals darum, dem Reichstagsabgeordneten selber den Inhalt seiner Äußerung zu Unrecht anzurechnen, sondern das Verfahren richtet sich gegen Dritte.

---

[1]) So Hubrich S. 371 ff.; Schwedler S. 32 ff.; Seidler S. 92 ff.; v. Muralt S. 88 ff.; Laband Bd. 1 S. 331; Seydel, Komm. zu Art. 30; Arndt, Staatsrecht S. 140; Olshausen § 11 Vb; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 399.

[2]) Fuld, Gerichtssaal Bd. 35 S. 535 ff.; Müller-Meiningen, Annalen des Deutschen Reichs 1906 S. 643 ff.

Eine andere Frage ist die, inwieweit bei Verweigerung der Erfüllung der Zeugnispflicht seitens des Abgeordneten gegen diesen der Zeugniszwang durchgreift.

Art. 30 kann aber auch in diesem Falle nicht in Frage kommen, denn wenn der Zeugniszwang Anwendung findet, geschieht das nicht wegen der Äußerung usw., sondern wegen des gesetzwidrigen Verhaltens des Abgeordneten.

Die Vorladung und Vernehmung als Zeuge gibt dem Abgeordneten nur eine Gelegenheit, sich durch widerrechtliches Verhalten verantwortlich zu machen. Der Abgeordnete wird im Falle der Verweigerung des Zeugnisses nicht bestraft wegen seiner Abstimmung oder Äußerung, sondern wegen seines gesetzwidrigen Verhaltens. Es fehlt also an dem nötigen Kausalzusammenhang zwischen den Äußerungen in Ausübung des Berufes und der Bestrafung.[1])

Für die vorliegende Frage kommt aber nicht nur Art. 30, sondern auch Art. 31 in Frage.

Nach Art. 31 darf der Abgeordnete wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nicht zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden.

Aus dieser Bestimmung folgert Sonntag (DJZ. 1906 S. 1011) logisch, daß Strafen, die ohne ein Ziehen zur Untersuchung oder eine Verhaftung erfolgen, zulässig sind. Geldstrafen können nun gemäß § 390 Abs. 1 ZPO.

---

[1]) vgl. Lewald, Gerichtssaal Bd. 39 S. 60.

und §§ 178 u. 179 GVG. ohne vorhergehende Untersuchung lediglich auf Grund eines Beschlusses verhängt werden, sie sind also ohne weiteres zulässig.

Nicht zuzustimmen ist dagegen Sontag, wenn er auch § 390 Abs. 2 ZPO., also Haft wegen Zeugnisverweigerung ebenfalls für zulässig hält. Sontag hält dieselbe für zulässig, weil die Haft in diesem Falle keine Strafe, sondern lediglich Zwangsmittel ist, „das Übel ist hier nicht angedroht, um im Verschuldungsfalle erkannt und unweigerlich vollzogen zu werden, sondern es wird nur ein Zwang zu einer bestimmten Leistung ausgeübt".

Dieser Ansicht ist nicht beizustimmen; Art. 30 RV. ist dahin zu verstehen, daß eine Verhaftung des Reichstagsabgeordneten ohne Genehmigung des Reichstages schlechthin ausgeschlossen sein soll, mag man die Haft als Strafe wegen Verweigerung oder als Zwang zur Leistung ansehen.[1])

---

[1]) Vers. A. Lippmann, Bl. f. Rechtspfl. 1907 S. 51. Vgl. auch Zorn-Rönne Bd. 1 S. 377: „In der Zeugnispflicht liegt an sich keine Verantwortung, demgemäß wird dieselbe durch das Privileg nicht berührt, doch ist die Sache zweifelhaft, und ein Zeugniszwang wird als unzulässig zu erachten sein".

Schluß.

Enthält Art. 27 RV. eine Beschränkung der Redefreiheit?

Die parlamentarische Redefreiheit auf Grund des Art. 30 RV. erhält erst ihre volle Bedeutung durch die Bestimmung des Art. 27 RV.

Art. 30 bestimmt nur, daß die Abgeordneten nicht außerhalb des Parlamentes zur Verantwortung gezogen werden sollen. Es wäre demnach an sich denkbar, daß die volle Strafgewalt dem Reichstage übertragen, daß also nur ein Gerichtsstandsprivileg begründet wäre.

Nach der Bestimmung des Art. 27 RV. ist dieses nicht der Fall. Art. 27 bestimmt:

„Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang nnd seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und Schriftführer".

Die Abgeordneten unterstehen also lediglich der Disziplinargewalt des Reichstages.

Die positiven Bestimmungen, welche im vorliegenden Falle in Frage kommen, sind im § 46 der Geschäftsordnung enthalten, welcher folgendermaßen lautet:

„Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuverweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden soll, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist".

Daß dieser Ordnungsruf nicht geeignet ist, die Redefreiheit wesentlich einzuschränken, dürfte wohl einleuchten.

Der Ordnungsruf ist überhaupt keine eigentliche Strafmaßregel,[1]) sondern lediglich eine Handhabe für die Aufrechterhaltung der Ordnung.[2])

Es ist zum Schluß noch festzustellen, ob der Reichstag an sich in der Lage ist, auch weitergehende Disziplinarmittel als die jetzt geltenden einzuführen,[3]) und ob auf diese Weise etwa eine Beschränkung der Redefreiheit möglich ist.

---

[1]) vgl. Liszt, Rechtslexikon Bd. 2 S. 968; Arndt, Staatsrecht S. 653: „Das Disziplinarrecht ist gar kein Strafrecht". Schulze, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 325: Es sind „Strafen, die außerhalb der Kriminalität liegen". Wachenfeld, Jur. Enzykl. Bd. 2 S. 27: „keine eigentlichen Strafen".

[2]) vgl. Otto Mayer, JurLitBl. 1899 S. 73.

[3]) Die positive Regelung durch die jetzige Geschäftsordnung ist keineswegs bindend; das Haus ist jederzeit Herr seiner Geschäftsordnung, da der Reichstag von seinen selbst gesetzten Normen abweichen kann, wenn kein Mitglied widerspricht; vgl. Perels S. 4.

In der Literatur bestehen entgegengesetzte Ansichten darüber, ob an sich alle Arten von Disziplinarmaßregeln anwendbar sind, oder ob dem Reichstage Befugnisse nur in sehr beschränkten Grenzen zustehen.

Am weitesten geht in ersterer Richtung v. Mohl,[1]) wenn er annimmt, daß in betreff der Disziplin keine gesetzlichen Grenzen für die Befugnisse des Reichstages gegeben sind und derselbe beschließen könne, was er für nützlich und notwendig halte. „Sollte er durch üble Erfahrungen veranlaßt weiter gehen wollen, als bis jetzt angeordnet ist, und etwa die Anwendung von Strafen gegen Mitglieder wegen besonders ungebührlichen Betragens und Ungehorsams gegen die Entscheidungen des Hauses oder des Präsidenten beschließen, so würden die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs in Abschn. 18, 20 u. 28 keine Anwendungen erleiden, da er von der Verfassung unbedingt das Recht erhalten hat, die Disziplin zu regeln, also auch die dazu erforderlichen Mittel zu ergreifen."

Auch Arndt[2]) hält auf Grund des Art. 27 RV. schärfere Maßregeln für zulässig, als solche tatsächlich in Übung sind:

„Über den Umfang dieser Disziplin enthält die Verfassung nichts, da sie indes in Art. 27 dem Reichstage ohne Einschränkung überläßt, sich selbst seine Disziplin

[1]) v. Mohl, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. 31 S. 49.

[2]) Arndt, Staatsrecht S. 140; ähnlich auch Zorn-Rönne, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 378.

durch eine Geschäftsordnung zu regeln, so muß hieraus gefolgert werden, daß dem Reichstage auch das Recht zustehen muß, in seiner Geschäftsordnung vorzuschreiben, ob, wie lange und in welchen Fällen ein Mitglied von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden soll".

Im Gegensatz dazu führt Seydel[1]) aus:

„Das Disziplinarrecht des Reichstages ist ein sehr engbegrenztes, es beschränkt sich lediglich auf ein Rügerecht. Dies hat darin seinen Grund, daß dem Reichstag weder durch die Verfassung noch durch das Gesetz eine Vollstreckungsbefugnis eingeräumt ist.

Infolgedessen ist die Anwendung aller Disziplinarstrafen ausgeschlossen, zu deren Durchführung es eines Zwanges bedarf. Eine weitere Begrenzung ergibt sich daraus, daß der Reichstag nicht in der Lage ist, seinen Mitgliedern ihr verfassungsmäßiges Recht auf Teilnahme an den Verhandlungen zu entziehen oder zu schmälern".

Dieser letzteren Ansicht ist im vollen Umfange beizustimmen; der Reichstag hat weder eine Gesetzgebungsgewalt,[2]) noch eine Vollstreckungsgewalt, kann also Geld- oder Freiheitsstrafen weder androhen noch vollstrecken. Der Reichstag darf weiter auch ein Mitglied weder zeitweise noch dauernd ausschließen, da er damit nicht allein

---

[1]) Seydel, Annalen 1880 S. 415.

[2]) Binding Bd. 1 S. 673.

eine Maßnahme gegen den einzelnen Abgeordneten, sondern auch gegen den Wahlbezirk vornehmen würde.[1])

Das Resultat ist also, daß dem Reichstage auf Grund des Art. 27 RV. gegen den Mißbrauch der Redefreiheit nicht wesentlich andere Mittel zur Verfügung stehen, als solche auf Grund der Geschäftsordnung tatsächlich in Geltung sind.

Es stehen dem Reichstage als Mittel der Ahndung vielleicht sehr schwerer Wortdelikte nur die schwächlichen Mittel des Ordnungsrufes, der Wortentziehung und des der Geschäftsordnung des Reichstages sogar unbekannten Verweises zu Gebote.[2])

Art. 27 RV. enthält also keine wesentliche Beschränkung der parlamentarischen Redefreiheit.

---

[1]) vgl. v. Gerber, Grundzüge S. 139 Anm. 5; Seidler S. 96; and. M. Hubrich S. 457, 462, 463.

[2]) vgl. Binding Bd. 1 S. 673; vgl. auch v. Muralt S. 106.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.